

Sonnabends, den 13. Majus, 1752.

Unter Sr. Königl. Majestät in Preussen 2c. 2c.
Unserß allergnädigsten Königs und Herrn allergnädigsten
Approbation und auf Dero specialen Befehl.

No.



20.

Wochentlich-Stettinische
Frag- u. Anzeigungs-Nachrichten.

Woraus zu ersehen:

Was an beweg- und unbeweglichen Güthern, sowohl inn- als außershalb der Stadt zu kaufen und verkaufen; ingleichen was für Sachen zu verleihen, zu leihen, zu verspielen, zu bekommen, verlohren, gesunden, oder gestohlen worden: Diesen werden jedenn angefüget diejenigen Personen, welche entweder Geld leihen oder ausleihen wollen, Bedienung, oder Arbeit suchen, oder auch selbige zu vergeben haben; Ferner eine Specification aller zu Stettin Copulirten, wie auch angekommenen Fremden 2c. 2c. Zuletzt findet sich die Diers Brodt- und Fleisck-Taxe, nebst dem markt-gängigen Preis der Woll- und des Getreides in Vord- und Hinter-Pommern, wie auch die Designation aller abgezangenen und angekommenen Schiffer.

I. AVERTISSEMENT.

Ce est un hiesiges Françoisisches Consistorium ersuchet worden, die Prænumeration auf folgendes geistliches Buch zu besorgen: Les Commencemens et les Progrès de la vraie Piété, ou Exposition des differens Etats dans lesquels un Chrétien peut se trouver par rapport au salut, avec des Méditations ou des Prières convenables ou sujet de chaque Chapitre; par P. Doddridge Docteur en Théologie; traduit de l'Anglois par J. S. Verne, Pasteur de l'Eglise Wallonne de Maltricht. Dieses Buch bestehet aus
1752

zwei Bänden in 8vo, 50 Bogen stark, oder 300 Seiten, der Druck soll sauber und auf schön Papier seyn, die Pränumeration darauf ist 12 Groschen, und wird beyn Empfang 12 Gr. nachgezahlt, nebst den wenigen Aufkosten für Fracht von Berlin anhero. Wer nun hierzu Lieblich hat, der laß sich bey dem Herrn Hof-Prediger von Verard melden, und gegen Bezahlung der obgedachten Pränumeration einen Schein empfangen.

2. Sachen so innerhalb Stettin zu verkaufen.

Es sollen selbigen Salz-Rentmeister Wolmans Kinder alhier zu Alten Stettin befindliche Immobilien, weil der majorene Sohn ad divisionem provociret, verkauft werden, und sind zu dem Ende subhastiret, und zwar 1.) ein Wohnhaus in der Brangnieszers-Strasse, mit einer Wiese im Dürbis am Dammschen See, wovon die Taxe 2357 Rthlr. 18 Gr. sich belauft, und an Ononibus publicis jährlich 15 Rthlr. 7 Gr. 2 Pf. abgetragen werden müssen. 2.) Ein Felder auf der Laßadie, nebst Garten, dessen Taxe 2435 Rthlr. 9 Gr. und die jährlichen Opera 3 Rthlr. 16 Gr. 2 Pf. ausmachen, wie solches die hieselbst, imgleichen zu Stargard und Paretzsch offigirte Proclama mit mehrern besessen; Soldaten nach haben sich die Käufer in denen auf den 2ten Apr. 17ten May, und peremptorie den 16ten Junii c. angelegten Terminen vor der Königl. Regierung alhier zu stellen, und der Weißliebende in letztem Termine nach Befinden die Addition zu gewarten. Signaturum Stettin den 1ten Martii 1752.

Königl. Preussische Pommersche Regierung.

Es soll ad instantiam des Chirurgus Lundershausen, des Altstädter Hofes, auf der Herren-Freystadt alhier am Frauen-Thor am Walle gelegenes Haus, verkauft werden, und sind deshalb Termin subhastirations auf den 19ten April, 10ten May, und 2ten Junii a. c. angelegt worden; Wer also Lust hat dieses Haus zu kaufen, der laß sich in vorbenannten Terminen vor unserer Königl. Regierung alhier melden, seinen Voth ad Protocolum geben, und wenn er plus licitans bleibt, der Addition gewärtig seyn. Zugleich werden auch alle und jede Creditores des Altstädter Hofes, oder die sonst an dieses Haus etwa Ansehn zu haben vermelden, hiezu zum ersten Termin, und bestenfalls, und also peremptorie vor geladen, in obberathen Termin, und besonders in dem letztem, vor unserer Königl. Regierung zu erscheinen, ihre habende Forderungen rechtlicher Art nach zu justificiren, oder zu beweiszen, biß ihnen ein einziges Stillschweigen anferlegt werden soll. Signaturum Stettin den 27ten Martii 1752.

Königl. Preussische Pommersche Regierung.

Da auf Anhalten des Regierungs-Rath von Rangens Kinder, die denselben zugehörige zwei Häuser und Garten auf der Laßadie alhier, weil der Decanus von Rangow, auf die Veräußerung solcher gemeinschaftlichen Häuser bringet, von der Königl. Regierung, besage der darselbst auch in Conia mit der auf 795 Rthlr. sich belaufenden Taxe subhastiret, und Termin licitations auf den 1ten May, 21ten May, und 2ten Junii a. c. angelegt worden: So haben diejenigen, welche solche zwei Häuser und Garten zu kaufen lieblich, sich alsdenn, und besonders im letztem Termine vor der Königl. Regierung zu stellen, ihren Voth ad Protocolum zu geben, auch der Weißliebende, nach Befinden, die Addition zu gewarten; Es sind auch allbereits 600 Rthlr. von einem Käufer offerirt worden. Signaturum Stettin den 27ten Martii 1752.

Königl. Preussische Pommersche Regierung.

Als in Termine den 27ten c. auf der Königl. Krieges- und Domainen-Cammer 6 Stück Wölfs-Bälge, an der Weißliebenden verkauft worden sollen; So wird solches dem Publico hiedurch bekannt gemacht, und können die etwaigen Liebhaber sich am gedachten Tage Vormittags um 9 Uhr auf der Königl. Krieges- und Domainen-Cammer einfinden, ihren Voth ad Protocolum thun, und gütlich sagen, daß solche dem Weißliebenden zugeschlagen werden sollen; Die Bälge können zwar in dem Hause des Forst-Secretarii Rothmann in Angersheim genommen werden. Signaturum Stettin den 2ten May 1752.

Königl. Preussische Pommersche Krieges- und Domainen-Cammer.

3. Sachen so ausserhalb Stettin zu verkaufen.

Als die Preussische Wölfe im Amte Stettin an dem Weißliebenden erbt, und eigenthümlich verkauft werden soll, und zu dem Ende vor der hiesigen Königl. Krieges- und Domainen-Cammer obentliche Termin licitations auf den 1sten und 20ten May, und 22ten Junii a. c. angelegt; So wird solches dem Publico hiedurch bekannt gemacht, und können diejenigen, so diese Wölfe kaufen zu seyn wollen sich in denen angelegten Terminen alhier auf der Cammer des Vormittags um 9 Uhr melden, ihren Voth ad Protocolum geben, und hieselbst bewärtigen, daß solche plus licitans bis auf eingegangener Königl. allegnadißten Approbation zugeschlagen werden soll. Signaturum Stettin den 27ten April 1752.

Königl. Preussische Pommersche Krieges- und Domainen-Cammer.

Als in dem Vor-Pommerschen Amte Uckermark, die Königl. Krüge zu Jägerbrück, Mühlensburg, Stolzenburg, Ferdinandshof und Wilhelmsburg, mit denen dazu gehörigen Pertinenen plus licitanti erbt, und eigenthümlich verkauft werden sollen, und zu dem Ende Termin licitations auf den 22ten April,

Axel, 6ten und 22ten May c. vor der k. Königl. Krieges- und Domainen-Cammer angelehrt worden; So wird dem Publico solches hierdurch bekannt gemacht, und können diejenigen, so willens sind, sich mit andern Krügen vor vorgedachten Krügen an sich zu kaufen, sich in denen aller angeführten Terminen einfinden, ihren Both ad Protocolum geben, und gewärtigen, daß solche plus Licentia bis auf erfolgter Königl. Approbation zugeschlagen werden sollen. Signaturum Stettin den 6ten April, 1752.

Königl. Preussische Pommerische Krieges- und Domainen-Cammer.
 Obwohl das im Goldischen Creise in der Neumärkischen wohlbelagene Ritter Gut Durebors, so dem Ober-Amtmann Schmidt zugehöret, bereits im Jahr 1748 gekauft worden, so hat sich doch kein noch kein ordentlichlicher Käufer gefunden. Da nun dieses Gut auf 29494 Rthlr. in Lose gebracht, und im ersten Schlags liegt. So werden die Liebhaber zum Kauf nachmahls auf des Schmidt'schen Besuchen gegen drey Termine, als den 8ten Martii, 10ten April und 29ten May c. hiermit vor die Pommerische Regierung zur Kaufhandlung citiret, und haben wahrzunehmen, daß im letzten Termine dem Meistbietenden das Gut zugeschlagen werde. Chstein den 2ten Februaril 1752.

Königliche Preussische Neumärkische Regierung-Cantl. 9.

Da die Königl. Rasselische Amtskrüge, als der vor Rassel, und der zu Pfugrade, per modum Licitationis erbs- und eigenthümlich verkauft werden sollen, und Termini Licitationis auf den 12ten und 27ten April, auch 16ten May c. anberumet worden; So wird dem Publico solches hierdurch bekannt gemacht, und können diejenigen, welche diese Krüge erbslich an sich zu kaufen Willens tragen, in präfixirten Terminen vor des Königl. Amt Rassel, oder Pfugrade, ihren Both ad Protocolum thun, und gewärtigen, daß demjenigen, welche das meiste Gebot offeriren, und die beste Conditiones eingehen, vorerzählte Krüge in ultimo Licitationis Termine, bis auf Königl. Approbation zugeschlagen werden sollen. Signaturum Stettin den 24ten Martii 1752.

Königl. Preuss. Pommerische Krieges- und Domainen-Cammer.
 Auf Königl. allernachlässigen Special-Befehl, werden hienit zu andererlicher Licitation der zu verkaufenden Belandischen Schloss-Röhle, vor neuen drey Termine, als auf den 2ten, 16ten und 30ten May c. angelehrt, und zur Nachricht des Publici hienit bekannt gemacht, damit diejenigen, welche solches erbslich zu kaufen und darauf zu ziehen willens sind, sich in bemeldeten Terminen bey der Königl. Krieges- und Domainen-Cammer früh um 8 Uhr einfinden, und ihren Both ad Protocolum geben können, worauf sie sodann Resolution zu gewärtigen haben. Signaturum Stettin den 15ten April 1752.

Königliche Preussische Pommerische Krieges- und Domainen-Cammer.

Als auf der Neuenfischen Madung, im Amte Uckerhunde, eine ziemliche Anzahl Eiden fürstlich den sind, woraus mit zu en Ragen allerhand Sorten Schiff-Polz gearbeitet werden kan, welche an die Meistbietenden verkauft werden sollen, wou Termini Licitationis auf den 20ten Junij, 4ten und 18ten May ander ihret worden; So wird solches hierdurch bekannt gemacht, und können die etwanigen Liebhaber sich an gedachten Tagen, besonders am letzteren, Vormittags um 9 Uhr, auf der hiesigen Königl. Krieges- und Domainen-Cammer einfinden, ihren Both ad Protocolum thun, und anerkennen, daß plus Licentia das Holz zugeschlagen, und ihm ein Contract darüber ertheilet werden wird. Signaturum Stettin den 1ten April 1752.

Königl. Preuss. Pommerische Krieges- und Domainen-Cammer.

Es ist den der Königl. Regierung zu Alten Stettin, in Sachen des Magistrats zu Greiffenberg, wider den von Gauschen zu Sellin, wegen eines eingeklagten Greiffenbergschen Kirchen-Capitals, dessen Gut Sellin in Hinter-Pommern, im Greiffenbergschen Creise belogen, nachdem es mit denen antiko zu demselben gehörigen zwey Bauerhöfen in Sellin, und einen Bauerhof in Gauschen Pribbernow, (exclusive eines von diesem Guthe bereits vor 6 Jahren veräußerten Hofes, ingleichen des ad instantiam des Creise-Einnehmers Mollenbauers, besonders in Anschlag gebrachten, von dem Bauren Krich zu Sellin, bewohnten Bauerhofes) pro statu presentis deductis deductis auf 3299 Rthlr. 9 Gr. 7 Pf. in Anschlag gebracht, wie die hieselbst zu Anclair und Greiffenberg affigirte Proclamation, und deneiselben benennete Extracte, von den affirmirten Werth des Gutthes des mehreren besagen. Als nun solches in subhastationem veranlaßet, auch diersehalb Termini subhastationis auf den 1ten May, 2ten Junij und 2ten Julij c. anberahmet; So wird selches hierdurch jedermannlich, die solches Gut mit Zuehör zu kaufen Willens haben möchten, bekannt gemacht, und hat der Meistbietende die Abdiction zu gewärtigen. Signaturum Stettin den 22. Martii 1752.

Königl. Preussische Pommerische und Cammerliche Regierung.

Von der Neumärkischen Regierung zu Chstein, sind die Edelsteine Güther, als Fürstentum, welches auf 20550 Rthlr. 23 Gr. Neumark-L, welches auf 23986 Rthlr. 23 Gr. Das Fürstentum Neumark, welches auf 3920 Rthlr. 8 Gr. und der Frau King in Winkeln, welches auf 2780 Rthlr. Neiß vier in Silberbüra synben Bauren, 200 Rthlr. auf 1200 Rthlr. anwürdiget, zum Verkauf subhastiret; Termini Licitationis sind, der 1te May, der 29te May, und sonderlich der 26te Junij 1752. Chstein den 25ten Martii 1752.

Neumärkische Regierung-Cantl. 10. allhier.

Als die Königl. Röhlen bey Damm, ehwerit Stettin, per modum Licitationis erbs und eigenthümlich verkauft werden sollen, dazu auch schon einmahl gewisse Licitationis-Termine vor der Königl. Krieges- und Domainen-Cammer angelehrt gewesen, der Zeit sich aber keine annehmliche Käufer beu gefunden; So wird dem Publico hierdurch bekannt gemacht, daß drey anderwillige Termine auf den 24ten

24ten April, auf den 8ten und auf den 20ten May c. vor hiesiger Krieger-, und Domainen-Cammer am
berahmet worden; und können diejenigen so diese Wählen an sich zu kaufen willens, sich in denen angezeig-
ten Terminen allhier auf der Königl. Krieger- und Domainen-Cammer, Vormittags um 9 Uhr, melden,
ihren Vorh darauf auf Protocollum geben, und in dem letzten Termino gewärtigen, weil solche dem Meiste-
stiehetenden auf einesangenen Königl. allergnädigste Approbation inschicklen werden solle. Signatum
St. t. n. den 24ten Martii 1752. Königl. Preuss. Pommerke Krieger- und Domainen-Cammer.

4. Sachen so ausserhalb Stettin verkauft worden.

In Gertrond an der Tollense, hat der Bürger und Schuster Meister Thomas Kotskum, zwey
Morgen Acker, vor dem Brandenburschen Thor, auf den Baum-Stücken, zwischen Wietzig- n Erben, und
Grapowischen Kirchen-Acker, für 120 Rthlr. an den Bürger und Schneider Meister Joachim Friedrich
Hans verkauft; Welches dem Publico hiemit bekannt gemacht wird.

Dieselbst hat der Bürger und Ackermann Friedrich Schwalbach, zwey Morgen Acker am Reddemien-
schen Wege, zwischen den Dörflern Michael Kungmann, auf dem Forney, und dem Bcker Meister
Jacob Schilten, für 101 Rthlr. an gedachten Michael Kungmann verkauft; Welches hiemit bekannt
gemacht wird.

Noch dieselbst hat der Bürger und Ackermann Christian Schweder, seinen vor dem Brandenbur-
schen Thor, im Gang, zwischen dem Schneider Grauel, und die Wittw. Hacken belegenen Garten für
17 Rthlr. an den Tischler Meister David Weardel verkauft.

Erster hat eben dieselbst der Bürger und Ackermann Christian Schweder, sein in der Dier-Bau-
straße, zwischen Johann Meyers, und Gabriel Müllern, belegenes Haus, cum pertinentiis, und Danks-
Wiese, für 160 Rthlr. an den Bürger und Schneider Meister Gottfried Brunert verkauft; Welches
dem Publico hiemit bekannt gemacht wird.

Zu R. n. St. t. n. verkauft Hierotten Wittwe ihr Wohnhaus, nebst zwey Morgen Haus-Land, an
den Bürger und Nagelschmide Langen, für 30 Rthlr. Kaufgeld; Welches dem Publico hiedurch be-
kannt gemacht wird.

Es verkauft der Herr Rath's Anwalt Richter zu Stargard, Mandatarie nomine beider Herren
Gebrüdere die Sölln zu Berlin, ihr in Stargard östliches Wohnhaus, nebst Perennantien, an den Herrn
Landrat; von Bröder; Welches Königl. Verordnung gemäß hiedurch bekannt gemacht wird.

5. Sachen so innerhalb Stettin zu vermieten.

Es ist eine Wiese, nahe bey dem Blockhause gelegen, allhier zu vermieten; Wer nun solche zu
mieten willens, kan sich je eher je lieber auf der hiesigen Land-Weethy. Cass. bey dem Herrn Cassier
Kühl melden.

6. Sachen so ausserhalb Stettin zu vermieten.

Da das Wittwens-Haus zu Jannow, im Edlinschen synodo, an den Wittstiehetenden soll ver-
mietet werden, so ist Terminus Licitacionis auf den 18ten May c. fest gesetzt; und wird derselbe
hiedurch bekannt gemacht.

7. Sachen so ausserhalb Stettin zu verpachten.

Die denen namändigen Herren von Arnim zu Gerßwalde, zugehörige Ritter-Forstweider Beckens
latten Bockenberg, Koelzin, und Kumborf, von wald im letztern die Winter-Saat dem jetzigen Pächter
zugehöret, und also die Weide freyen löffet, sollen einm. von Trinitatis c. an auf 6 Jahre an den Meiste-
stiehetenden verpachtet werden; Es können darnach die Pächtere in Termino Licitacionis, den 27ten
Junij, früh Morgens um 8 Uhr, bey dem Justitiano, Ober-Beicht's Advocato Herrn N. thad in Drenstow
sich einstellen, ihr Gehöth auf Protocollum geben, und gemeldigen, daß mit dem Meiststiehetenden, sie auf
erfolgte Ratification ein Pacht-Contract auf 6 Jahre geschlossen werden solle. Die Pacht-Anschläge
können vorher bey dem Justitiano nachsehen werden.

Das Gut Schmuckentzin, wald auf Warlen 1753, pachtlos; Wer solches zu erzhendiren Welles
den 13ten Junij, kan sich in Termino den 13ten Junij c. bey denen Worn-Ändern der Krämlen von Wepher
zu Schmuckentzin melden; und hat derjenige, welcher die annehmlichsten Conditiones offeriret, zu gewärt-
igen, daß mit ihm sozgleich geschlossen werden solle.

8. Sachen so ausserhalb Stettin gestohlen worden.

In Edlitz ist ein silberner Degen, von welchem das Gefäß 26 Rthl. wäget, und mit einem silber-
nen Haken und Heband, desgleichen die Scheide dabon oben mit Silber beidlegen, und das Gewölde,
weil solchem der Drath unten und oben losgegangen, mit schwarzem Leder überzogen, desgleichen drei
silberne

silberne Pöffel, von welchem der eine noch über vier und ein halb Loth wieget, und unten am Stiehe mit P. P. gezeichnet, der zweyte aber drey Loth und drey Quentlin schwer, und auf dem Rücken des Stiehes mit J. H. W. gezeichnet ist, der dritte hingegen drey Loth wieget, und mit des Goldschmidts Nahmen N. B. und dem Edelkündigen Stadt Zeiden marquirt ist, von den zten bis auf den zten März, geföhlet worden; Wer also hievon Nachricht hat, der wird dienlich gehalten, dem Rathmann Drefow zu Kößlin solches zu melden: wie denn auch die Kaufleute, Goldschmiede, Juden u. weichen solche Stücke zum Verkauf offerirt, gebekken werden, selbige an sich zu behalten, und gedachtem Rathmann zu benachrichtigen. Wie er denn auch nicht ermangeln wird, dem respective Anzeiger einen guten Recompens zu accordiren.

9. Citationes Creditorum aufferhalb Stettin.

Es hat die Neumärkische Regierung zu Cöstrin, auf Ansuchen des Obristen, Hans Sigismund von Hagen, alle diejenigen, so an die Hagensche Güter, Dörow, Raulin und Higerwitz, eine Anforderung haben, innerhab 9 Wochen, wovon drey Wochen vor den ersten, drey Wochen vor den zweyten, und drey Wochen vor den dritten Termin aerschnet werden, und zwar leglich auf den 5ten Junii c. z. sub pena preclusi ad liquidandum et verificandum edicalliter citiren lassen; Weshalb solches dem Publico, und sonderlich Creditoribus zur Notizung bekannt gemacht wird, damit ein jeder sich inbeziehen mit seiner Præsention ad Acta zu rechter Zeit melde, und in Termino præximo mit dem Original solche verzeihen, und seine Jura überall wahrnehmen könne. Cöstrin den 1ten April 1752.

Königliche Preussische Neumärkische Regierung/Cansleo.

Es hat die Königl. Pommerische Regierung ad instantiam d. s. Obrist-Lieutenant Henning Christian von Mellin, nachdem auf ihn die Succession des Guths & Mito, nach Verstehen des seligen Wilhelm Gustloff von Mellin devolviret, alle diejenigen, welche etiam ex jure sanguinis, agnationis, feudi, crediti, hypothecæ, oder sonst es sey ex quocunque capite es wolle, Ansprüche an besagtem Guth, haben, oder zu haben vermeinen möchten, zu gedächlicher Achtung derselben per Edictales auf den 5ten Junii c. citiret, und sind selbige alhier, insalichen zu Cammia und Greiff, ubero in locis publicis affigiret. Solchemnach wird solches hiemit bekannt gemacht, und ist denen Edictalibus die Commation inferiret, daß die Ausbleibenden präcludiret, und in Ansehung des Guthes Mithoro mit ewigen Stillstehen sollen belegt werden. Signatur Stettin den 23ten Martii 1752.

Königliche Preussische Pommerische Regierung.

Es sind alle und jede Creditores, welche an der ehedem verhäthet gewesenen Bürgermeisters Hechtin zu Neudvalde, 180 verhätheten Försterin Krauser zu Bisenthal, eine Forderung haben, auf den 10ten April, 5ten May, und sonderlich den 5ten Junii z. c. als Terminum peremptorium, ad liquidandum, und auf den 5ten Junii z. c. zugleich ad verificandum sub pena preclusi, et perpetui silentii vor die Neumärkische Regierung citiret. Cöstrin den 28ten Februaril 1752.

Neumärkische Regierung/Cansleo alhier.

Dem Publico wird hierdurch bekannt gemacht, daß alle und jede Creditores, welche an dem im Neudwal. sachen Freyde in der Neumark belegnen Guths Stolzenfelde, welches bißhero die verwitwete von Werdas besessen, eine Forderung haben, vor die Neumärkische Regierung per Publica Proclamata citiret worden, daß si z. dato den 27ten Martii z. c. binnen 12 Wochen ihre Forderung ad Acta anzulegen, auf den 24ten April. 29ten May, und sonderlich den 19ten Junii z. c. als in Termino peremptorio et preclusivo, ad verificandum sub pena preclusi et perpetui silentii sich zu stellen sollen. Cöstrin den 15ten Martii 1752.

Neumärkische Regierung/Cansleo alhier.

Es hat die Königl. Regierung sich selbst ad instantiam der Witwe von Necker, und des von Armin, als Vormund über selbiger Neclaus Heinrich von Necker's Söhne, daß im Porphyr den Erpff, in dem Dorffe Raditz, 6 ständliche Ackerthil, welches vorher der selige Martin Friederich von Necker besessen, subhastiret, und in Termino den 5ten Junii c. zum ersten, den 5ten Junii zum andern, und den 20ten Augusti c. zum dritten und letztemahl, zum öffentlichen Verkauf gestelt, wie die in Stettin, Poyß und Freyßlow, in der sich auf 6326 Rthlr. 18 Gr. bestehenden Lore mit mehrern besagen, und hat der Wohlbedenkende in ultimo Termino nach B finden die Addition zu erwarten. Obeneben sind auch sämliche des seligen Martin Friederich von Necker's Creditores ad liquidandum, insalichen die Lehnsfolger, welche an bemeldtem Guths theilhaftig zu seyn vermeynen, ad soluendum auf den 20ten Augusti c. zum ersten, andern, und dritten mahl sub pena preclusi, und daß ihnen sonst in Ansehung des vorbemeldeten Guths Raditz ein ewiges Stillstehen anzulegen werden solle, citiret. Solchemnach wird dieses in jedermanns Wissenshaft gebracht, damit die Käufer, Creditores und Lehnsfolger sich darnach richten können. Signatur Stettin den 17ten April 1752.

Königliche Preussische Pommerische Regierung.

Demnach bey dem adelichen Burg-Gerichte der r. Herren von Wedel, zu Freywalde, der Herr Hauptmann Franz Joachim von Bartsch, angezeigt, wie er sein Ackerthil Guttes in Dohrenwalde, an den Herrn Regierungs-Rath, von Blandensee für 6010 Rthlr. erblich verkauft, das Vieh und Acker-Gerath,

Geräth, imgleichen 164 Rthlr. so den Bauren vorgeschossen, von dem deren Käufer aber noch besonders bezahlt werde, und die Agnaten, welche sich des Juris relicuendi gebrauchen könnten, imgleichen die Erbdilores, und alle so an obgedachtes Gut Ansprache zu machen vermeinen möchten, zu citiren gebühret, auch darauf Citaciones Edictales veranlassen, und Terminus auf den 3ten Junii a. c. sub pena praesentis praesentis werden; So wird solches auch hierdurch vormeldet von V. Herbachschen Lehnsfolgerin und Creditoribus bekannt gemacht. Signatum Stettin den 4ten Martii 1752.

Nachliches Burggericht derer von Wedel zu Frenenthalde.

Von Gottes Gnaden Wir Friderich, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erzh. Kämmerer und Churfürst ic. ic. Entbieten sämtlichen Creditoribus, Agnatis, und denjenigen, welche an den Güttern Groß-Ractitzke, Watznagge und Philipps-Röhe, im Stolpischen Kreise belegen, was zu fordern, oder einige Ansprüche zu haben vermeinen, Unsern Gruß, und fügen euch hiemit zu wissen, was massen Martin Diesfeld, vermittelst eines übergebenen, und nebst dem Verpögen in Abschrift hieselbst liegenden Supplicati, hieselbst angezeigt, wie daß nach dem Contract de dato Esymühle den 12ten Februarii c. sub A, der Major Graf von Münchow, obgedachte Gütter mit allen dazu gehörigen Perennenzien, Jurisdiction, auch Rechten und Gerechtigkeiten, so wie in dem Contract alle mit mehreren beschrieben worden, Supplicanten erblid abgetreten, und für 10666 Rthlr. 16 Gr. verkauft habe, den Verkäufer auch nach der Cabinets-Ordre sub B. so viel erhalten, daß er diese Gütter an jemand, für welchen Standes, verlaufen könnte, mit alleunterthänigster Bitte, da nach dem Contract S. 4. verabredet, daß auf beyder Theile Kosten Edictales, sowohl in Ansehung der Creditorum, als auch dergleichen, so aus irgend einem Grunde an die verkaufte Gütter rechtlich was zu fordern zu haben vermeinen möchten, gesucht werden sollten, daß Wir solche zu ertheilen allergnädigst geruhen möchten. Wenn Wir nun des Supplicanten Gesuch allergnädigst deferire haben; So citiren und laden Wir euch hiemit und Kraft dieses Proclamatiss, wovon eines allhier zu Eßlin, das andere zu Stolpe, und das dritte zu Schlawe officiret werden soll, daß ihr die Lehnsfolger a dato innerhab 12 Wochen, wovon 4. für den ersten, 4. für den andern, und 4. für den dritten Termin zu rechnen, euch, ob ihr vorher benannte Gütter zu reluciren wöllent, ad Acta erkläret, auch auf den Fall, daß zwischen Supplicanten und dem Verkäufer geschlossene Kauf-Preium in ult. mo Termino sofort erlegt, ihr die Creditores aber eure Forderungen, so wie ihr dieselben mit untadelhaften Documentis, oder auf andere rechtliche Art zu stellen zu können vermeinet, ad Acta angebet, auch den 10ten Junii vor Unserm Hofgerichte hieselbst euch zum Verhöre unausbleiblich erscheinet, bezeugen einen Advocaten annehmet, und denselben mit genugsamer Instruction und gehöriger Vollmacht, zugleich auch zur Güte verführet, in deren Entstehung aber rechtliche Erkänntnis gewartet. Mit Ablauf des Termins oder sollen Wir des Geschlosses gedenket, und diejenigen Lehnsfolger sowohl, als Creditores, so ihrer Forderungen wegen ad Acta sich nicht gemeldet, oder wenn gleich solches geschehen, sich doch bereyten Laages sich nicht gestellt, und ihre respective Lehns-Recht und Forderungen gedehrend jusfificiret, nicht weiter gehöret, von diesen Güttern abgewiesen, und ihnen ein ewiges Stillschweigen aufgesetzt werden. Wornach ihr euch also zu achten. Signatum Eßlin den 12ten April 1752.

(L.S.)

G. V. v. Dollin, Hofgerichts-Rath.

10. Handwerker so ausserhalb Stettin verlangt werden.

Als in denen Städten des Reiches, und Domänen-Rath Culemanns Inspection noch verschiedene Künstler und Handwerker mit Nutzen angesezt werden können, und zwar 1.) zu Stolpe ein Uhrmacher, ein Strumpfwürcker, ein Messerschmidt, ein Bärsenbinder, ein Bäcker, ein Seiffnieder, ein Schwertscheger, ein Korbmacher, ein Strohhutmacher, ein Kammacher, ein Keypon-Wader, ein Wildhener. 2.) Zu Eßlin, ein Bärenbinder, ein Goldschmidt, ein Korbmacher, zwei Kunst- und Leinwäver, ein Paoler, ein guter Francken-Schneider, zwei gestrickte Zeugmacher. 3.) Zu Rügenwalde, ein Rasch- und Zeugmacher, ein Barmen-Fabrizant, ein Strumpfwäver, ein Weisfchläger, ein Sattler, ein Wader, ein Seiffensieder, ein Töpfer. 4.) Zu Schlawe, ein Sellar, ein Raschmacher, ein Zinnseffer, ein Drechsler, ein Maurer, ein Kürschner. 5.) Zu Ranow, ein tüchtiger Rademacher, ein Töpfer, ein Hutmacher, ein Glaser, ein Weißschärer, ein Drechsler, ein Messerschmidt. 6.) Zu Bückis, ein Hutmacher, ein Kürschner, ein Handschuhmacher, ein Sattler, ein Riemer, ein Klempner, ein Weißschärer, ein Zeugmacher, ein Strumpfwürcker, ein Posamentier, ein Kupferschmidt, ein Goldschmidt, ein Zinnseffer, ein Stellmacher, ein Uhemacher, ein Verzugemacher. 7.) Zu Nummelsburg, ein guter Großschmidt, ein Schlächter, ein guter Stell- und Rademacher, ein Hutmacher, ein Glaser. 8.) Zu Vollenow, ein Rademacher, ein Stellmacher, ein Drechsler, ein tüchtiger Töpfer. 9.) Zu Neu-Stettin, ein Seiden-Händler, ein Tuch-Händler, ein Zeugmacher, ein Strumpfwürcker, ein Graischmidt. 10.) Zu Ragenhuf, ein Knopfmacher, ein Hutmacher, ein Riemer oder Sattler, ein Neyschläger. 11.) Zu Berwalde, ein Riemer, ein Zimmermann, ein Großschmidt. 12.) Zu Lauenburg, ein Töpfer, ein Drechsler. 13.) Zu Bürow, ein Kleinschmidt, ein Schloßer, der dabey das Uhrmachen verstände, ein Riemer, ein Rader oder Stellmacher. So werden diejenigen, so etwas Belieben tragen, sich in einer oder andern von bemeldeten Städ-

ten

ten zu etabliren, hierdurch insiviret, und demenselben die Versicherung gegeben, daß sie bey fleißiger Arbeit ihr volles Einkommen zu thun werden. Die etwanigen Liebhaber haben sich also bey dem Magistrat des Ortes, woselbst sich dieselben niederlassen wollen, nur weiser zu melden, und zu erwärtigen, daß demenselben die in denen Königl.ichen Edictis angepriesene Beneficia gehörig angewiesen werden sollen.

II. Herrschaften so Bediente verlangen.

Wann jhm and ist, der sich bey einem Beamten und einzeln Herrn begeben will, und das Rämlein dabey versteht, derselbe kan sich im Post Hauß in Alten-Damm melden, und einer guten Station versichert seyn; Und wann er Lust hat zur Land-Wirtschaft, kndet er auch Gelegenheyt, sich darin zu thun.

Wann sich ein Herr, loser Bediente, der seines bisherigen Wohlverhaltens wegen gute Attestata vorzeigen kan, Lust hat, in Stettin wieder in Dienst zu treten, kan sich derselbe je eher je lieber, bey dem vorzeigenden Secretario Lücken in der grossen Wollweber-Strasse hieselbst wohnhaft, melden, und nähere Nachrichten einholen; Er hat sich auff der z-hörigen Mondirung, als alle zwey Jahr eine neue Livree, und alle Jahr einen neuen Ueberrock, auf 12 Rthlr. Lohn, und nach Beschaffenheit seines Betragens, auf manches Douceur Rechnung zu machen: Es mag aber derselbe das Schreiben und Paarstücken verstehen.

12. Gelder so jnsbar ausgethan werden sollen.

Bev dem Langhavelischen Legato in Alten-Damm, stad 100 Rthlr. zur Ausleihe parat; Wer solche anzuleihen wilkens, und Consensum Reverendissimi Consistorii auf 5 monatliche Sicherheit beschaffen kan, der kan sich bey dem Herrn Pastor Schütz, oder denen Provisoribus des Hospitalis dafelbst melden, und solche gleich in Empfang nehmen.

Dreyhundert und sechsßig Rthlr. liegen zum Ausleihen bey der Sommerdorf und Grünßischen Kirche, im Pöncusischen Synodo, parat; Wer solche benöthiget, und die gehörige Sicherheit stellen kan, beliebe sich bey dem Prediger zu Sommerdorf forderamst zu melden.

Die Kirche zu Alten Wels bey Eßlin, hat 120 Rthlr. auszuliehen. Es bestehet dieses Geld aus Edict-mäßiger Münzsorte. Dajenige, der solches jnsbar an sich nehmen, und Praxtand prästiren will, wird hiemit geziemend ermahnet, sich entweder bey dem Herrn Amtmann Gange in Eschmüßburg, oder bey dem Herrn Consistorial-Rath Schfer zu Eßlin, oder bey dem Herrn Pastore Wöfel in Alten Wels zu melden.

Es sind bey dem Fisco Viduali zu Regenwalde 240 Rthlr. Vorraths, so als Capitalen jnsbar ausgethan und besätigt werden sollen; Wenn jemand sich findet, der entweder solches gehn, oder halb an zunehmen vermaget, aber genugsame Sicherheit stellen, und den Consensum eines Königl. Consistorii herbey schaffen kan, der kan sich dieweswegen bey dem Praeposito Synodi Puschendorf in Regenwalde melden.

In Regenwalde sind bey der auswärtigen Armen-Casse, 400 Rthlr. baar an Capitalen fürhanden, so jnsbar ausgethan und besätigt werden müssen; Wenn sich also jemand findet der Velteden hat, entweder solche Summa gehn, oder einen Theil davon an sich zu nehmen, insiech aber auch Praxtand prästiren kan, genugsame Sicherheit hat, und den Consensum eines Königl. Consistorii herbey schaffen kan, wolle sich bey dem Herrn Praeposito Synodi Puschendorf, oder dem Provisor der Armen-Casse Herrn Rosenhan, deswegen melden.

13. Avertilements.

Demnach Margaretha Borobea Bullen, welche sich anjens in Uermünde anfhält, wider ihren vor 8 Jahren aus Burg im Lande Kögen entwichenen Ehemann, den Schneider Gottfried Erdmann Krotowß, vor der Königl. Preussischen Hoimerschen Regierung zu Stettin eine Defertions-Klage erhoben, und diewelbe selbe gewöhnliche Edictes, welche zu Stettin, Uermünde und Graßlund affiliret worden, ergehen, und Teimium peremptorium auf den zoten Junii a. c. präskribirt lassen; So wird solches gedachten Gottfried Erdmann Krotowß auch hiedurch bekannt gemacht, damit er in termino practico seine Jura wahrenehmen könne, oder gewärtigen müsse, daß wider ihn in contumaciam werde erkannt werden. Signat Stettin den 24ten M. ctti 1752. Königl. Preuss. Hoimersche und Cameralische Regierung.

Von Gottes Gnaden Wir Friderich, König in Preussen, Margraf in Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erb-Kammerer und Churfürst u. c. c. Geben dem Fürer Douce hiedurch zu vernehmen, welches gescheit diese Ehefrau bey uns klagend vorstellet, daß sie bereits seit 13 Jahren verlassn, und nach dem du wödest deines äblen Lebens und Wandels Schanden gemacht, heimlich von ihrich entwichen seich, und ohnzuecht der sich gegebenen Wdheden Ort deines Aufenthalts nicht in Erfahrung bringen können. Da nun Kiserlin solches ydlich erhätet, und um deine Verladung per Edictales gebührende Anführung gethan;

gethan; so haben Wir solche hiedurch veranlaßet, und processus in puncto malitiosae desertionis widerdich
eröffnet. Itzirn und lazen dich auch solchemnach zum ersten, zweyten, und drittenmal, peremptorie in
Termino den zoten Junij c. a. vor Unserer Regierung zu erscheinen, den Versuch der eintlichen Auslösch-
nung zu gewärtigen, und in Entschlung derselben beym Verhöre die Ursachen deiner bisherigen Entwei-
chung anzugeben, auch überall dergestalt zu verfahren, daß sofort definitive erkannt werden könne. Zu
welchem Ende du einen Regierungs Advocaten mit hinlänglicher Vollmacht und gehörigen Instruction zu
verschick hast, wobeiigen falls und wenn du wider In Person, noch durch einen Mandatarium erscheinst, hast du
zu gewärtigen, daß bey deinem Ausbleiben auf gedächlich docirte Aff- und Rektion der deßhalb ergan-
gen Edictalium mit Publica: on einer rechtmäßigen Urteil verfahren, die Ehr- wüthen Klägerin und in Ent-
schlung derselben beym Verhöre erhebliche und zu Recht begründete Ursachen, warum du die Klägerin deine
Ehfrau bishero verlassen, alsdenn anzugeben, und eventualiter was in dieser Sache zu Recht erkannt
und ausgesprochen werden wird, publico anzuhehren, zu erscheinen nun und geteilt diesem allen oder
nicht, so soll auf gedächliche docirte Aff- et Rektion dieses, nicht minder mit Publication einer rechtmäßi-
gen Erklärung verfahren, und bey beiden Ausbleiben der Klägerin gestattet werden, sich anderweitig
vertheilichen zu dürfen. Signatum Stettin den 8ten Februarii 1752.

Zur Königl. Preussischen Pommerschen und Camminischen Regierung verordnete Statthalter,
Präsident, Vice-Präsident und Regierungs-Räthe.
(L.S.) von Wadolz, Regierungs-Präsident.

Von Gottes Gnaden Wir Friderich, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Poln. Röm.
Reichs Erb-Cämmerer und Churfürst etc. etc. Käsen dir dem Rathher Paul Wädde, hiedurch zu wissen,
welcheresalt deine Christian Catharina Wassen, wegen bößlicher Verloßung wider dich alderemüthigste
Klage erhoben, wannest sie ihrer Ansehe nach nicht die geringste Radrecht deines Aufstanthalte züküero er-
halten können, ohnegachtet du dich schon vor a Jahren von ihr weggegeben. Als sie nun dieses eynlich
erkläret; So haben Wir darauf die von Supplicantis in puncto malitiosae deser. wider dich gesuchte
Edictales ertheilet. Solchemnach citiren Wir dich hiedurch zum ersten, andern, und drittenmal, und
also peremptorie in Termino den zoten Augusti c. entweder in Person, oder durch einen genugsamen
gewollmächtigten Regierungs Advocaten zu erscheinen, den Versuch der Güte zu gewärtigen, und in Ent-
schlung derselben beym Verhöre erhebliche und zu Recht begründete Ursachen, warum du die Klägerin deine
Ehfrau bishero verlassen, alsdenn anzugeben, und eventualiter was in dieser Sache zu Recht erkannt
und ausgesprochen werden wird, publico anzuhehren, zu erscheinen nun und geteilt diesem allen oder
nicht, so soll auf gedächliche docirte Aff- et Rektion dieses, nicht minder mit Publication einer rechtmäßi-
gen Erklärung verfahren, und bey beiden Ausbleiben der Klägerin gestattet werden, sich anderweitig
vertheilichen zu dürfen. Signatum Stettin den 2ten April 1752.

Zur Königl. Preussischen Pommerschen und Camminischen Regierung, Wir beordnete
Statthalter, Präsident, Vice-Präsident und Räthe.

Als zu Vorsehung der Raddung in dem Stämmher Walde Königl. Kägenwollischen Amts, noch
viele Arbeits Leute erfordert werden; So wird solches hiedurch öffentlich bekannt gemacht, und können
diejenige, welche Lust haben sich in solche Arbeit zu geben, und was zu verdienen, sich forderstamst ent-
weder bey dem Königl. Amte alhier, oder bey dem Kaufmann und Raddungs-Inspectori Herrn Gumm,
in der Raddung selbst publico, und gewärtigen, daß sie so gleich in Arbeit geset, und deshalb züküen-
lich prompt anzugesahlet und befriediget werden sollen. Und dienet zur Radricht, daß die schwerste Arbeit
auf der Raddung schon vorbey, und igo nur einzig und allein nachsachdet und abgetragen wird, woder
ein jeder, wer nur etwas stüßig ist, gar guten Verdienst finden wird.

Der Schäfer-Knecht Gottfried Schulz, gedehrig aus Fiedendorf bey Schwed, ist kach vor Dneen
zu Gehow, einem Garthischen Stadt-Eigentham verstorben, und hat an sine einize wenzle Stük Schaafer,
und ein Paar alte Fleidung, wozon er müssen begraben, und lange vorher auf dem Kranken-Lager erhal-
ten werden, nicht über 4. bis 5 Stüke. verlassen, welchen Ueberlassung derselbe der lastigen newverordneten
Kirche, nach Ansehe derer Dorf-Gerichten, vor seinem Ableben mündlich beschiden und demacht. Als
nun Schulzen und Gerichte von dieser Verlassenschaft die Rechnung geführt, und zu deren Justification
Terminus auf den 30. May c. angelegt; So haben sich in gleichem Termino des Defuncti noch etwas fürhane
dene nächste Erben ab incesario um 9 Uhr des Morgens in Garz, an der Dier, rathschänzlich, und zwar sub
pena preclusi zu melden, die Justification der Rechnung mit beyzuwohnen, und der Sachen rechtliche
Entschlung zu gewärtigen.

Zu Colberg: kan et der Bürger Gottfried Nagel, sein dafisist vor dem Gelber-Thore, wischen Stes
gemanns Erben, und Daniel Timmen Häusern, inne belegenes Wohnhaus, nebi denen dazu gehörigen
zwey Wäden Garten Land erbt und eigenthümlich an den Vörrer und Feld-Wäder Johann Warzhan
und soll die gerichtliche Verlassung bey nächst bevorstehenden Verlassungs-Tage erfolgen. Es wird aber
solches nach Königl. allerhöchster Verordnung hiedurch bekannt gemacht, und haben diejenigen, so das
wider etwas einzuwenden, oder daran einzige Anprache zu machen beset, sich nichten sich innerhalb
3 Wochen sub pena preclusi et perpetui silentii gehörigen Orts zu melden, und ihre Zura wahrzunehmen.

Erster Anhang.

Erster Anhang.

Num. XX. Sonnabends den 13. Majus 1752.

Zu denen Wochentlichen Stettinischen Frag- und Anzeigungs-Nachrichten.

14. Personen so entlaufen.

Wes ein Lequm, Nahmens Johann Felderich Wustrock, aus Berlin gebürtig, seiner Herrschaft zu Stettin, mit der Livée, den riken Woijs, heimlich entlaufen, und auß: der Livée, als einem stauen Rock mit weissen Knöpfen, und einen Hut mit der Cockarde, einige andere Stücke entwandt, auch als ein Schneider-Gesell seine Kundschaft hier in Stettin beym Amt der Schneider, im Sidel gelasset, und weder Copay derselben noch ein Arceit gefordert; derselbe auch kleiner Statur, dunkel-branne Haare, und eines länglichen Gesicht, und etwa 27 Jahre alt ist. So werden alle und jede Obrigkeit ganz dienlich ersucht, obbenannten Vagabond und Dieb, welcher dem Vermuthen nach seine Tour über Stargard oder Poyris nach Berlin genommen, zu arrestiren, und dem Königl. Preussischen Grenz-Vogt Amt zu Stettin davon Nachricht zu geben, damit er gegen Erfassung der Gerichts-Unkosten abgehohlet werden könne.

15. AVERTISSEMENT.

Es ist zwar bereits durch die Königl. Edicte, besonders vom 1ten Augusti und 2ten December 1751. und sonst verschiedentlich bekannt gemacht, daß niemand sich mit verbotenen Münz-Sorten bemengen, insonderheit keine geringhaltige fremde Scheide-Münze, von 2. und 1. Gr. auch 9 8, 6, 4, und 3 Pfennige Stücken, Kreuzer, Albus, Bagen, und dergleichen, ferner einnehmen und ausgeben; sondern solches bey Strafe der Umkaufung und vierfacher Befahlung unterlassen soll. Da sich aber dergleichen Scheide-Münze noch häufig sehen lässet, und so gar von einigen in die Cassen-Duten-Gelder mit gemischt wird, sohan sich auch seit kurzem einige nachgemachte, und im Gehalt sehr falsch und leicht befundene Friedrichs 2or, auch 4. und 2. Groschen-Stücke geäußert haben: So wird münzlich nicht nur hiedurch nochmals erinnert, sich der verbotenen Münz-Sorten in Einnahme und Ausgabe bey der daraus gesetzten Strafe zu enthalten; noch weniger solche unter Cassen-Duten zu mischen, massen hinfüro dergleichen Duten nicht anders, als wann der Ausgeber seinen Namen darauf setzet, und dabnech dafür zu stehen sich verbindlich gemacht, angenommen werden sollen; sondern auch vor die sich geäußerte nachgemachte falsche Münzen verwarnet, und insulech ernstlich angewiesen, die Ausgeber davon, und was sie von deren Uebelern oder falschen Münzen in Erfahrung bringen möchten, sofort dem Officio Fisci oder der Obrigkeit des Orts anzuzeigen, folglich sowohl hierunter sich von aller sonst zu erwartenden Verdantwortung frey zu halten, als auch denen Münz-Edicte genau zu gehorchen. Stettin den 24ten April 1752.
Königlich Preussisches Pommersches Fiscalat.

16. Sachen so innerhalb Stettin zu verkaufen.

Am 29ten Maji, und in denen folgenden Tagen wird der Notarius Mauert, in seinem Hause in der Kuh-Strasse, in denen Vor- und Nachmittags-Stunden, eine Quantität Bücher verauctioniren, und Tan der Catalogus von ihm abgehohlet werden.

17. Sachen so ausserhalb Stettin zu verkaufen.

Es ist ein Lehn-Schulden-Gericht in der Mark, Puppinschen Creises, sieben Meilen von Berlin, und sonst nahe an andere umliegende Städte belegen, aus der Hand zu verkaufen. Dabey sind vier Dinsten und Nacht-freie Lehn-Häuser, und ein Jahr dem andern zu Hülfe aerechnet, 4 Scheffel Weizen, 2 Winckel 16 Scheffel Roggen, 1 Winckel 20 Scheffel Gerste, 16 Scheffel Haber, und 6 Scheffel Erbsen, im guten Schlags, wüßiges Wiesewach, Dohr- und Kücken-Garten, einige baare Hebungen, und ein Karpen-Teich im

im Felde. Zu Gebäuden sind ein wohlangebautes Wohnhaus von zwey Etagen, Schenke und Stallung, auch ein Garten-Haus, alles im guten Stande. Der Viehstand und Inventarium ist 24 Stück Rindvieh, und 150 Stück Schaaf. Der jährliche Ertrag macht nach allen Abzug 248 Rthlr. 16 Gr. Wer Lust hat solches zu kaufen, wolle sich bey dem Amtmann Brichom in Alfen-Damm, oder den Ober-Amtmann Albinus in Himmelpfort melden, welche davon nähere Nachricht geben, und den Anschlag zeigen werden; Es kan sich auch Käufer eines billigen Accords versichern.

Es soll zu Steynig des für einiger Zeit entwichenen Schiffer Paul Hübden Schiff, die Hoffnung genannt, welches noch sehr gut conditioniret, mit Tau, Segel, und allem Zubehör versehen, so daß es gleich aufgesetzt, und damit gefahren werden kan, zu Verleibung seiner Creditoren, verkauft werden, und sind Termini Licitationis auf den 17ten, 18ten und 20ten May c. angesetzt, in welchen diejenigen, so das Schiff kaufen wollen, sich des Morgens um 9 Uhr auf dem Königl. Amt Steynig einfinden, selbige vorhero besehen, darauf bieten, und gewärtigen können, daß solches dem Reißbietenden gegen baare Bezahlung zugeschlagen werden solle. Die Termine müssen deswegen so früh aufeinander gesetzt werden, daß mit das Schiff in Gang komme, und nicht länger zum Verderben stehen dürfe.

By dem Stadt-Verichte zu Stargard soll ad instantiam der Frischen Kinder Vormünder, des Brauers Johann Frischen, in der Schulstrasse helgenes Wohnhaus, welches nach Abzug derer Onerum publicorum auf 556 Rthlr. 8 Gr. gerichtlich äskimret worden, an dem Reißbietenden verkauft werden, wozu Termini auf den 17ten May, 18ten und 20ten Junii a. c. vor dem Stadt-Verichte angesetzt; Wer demnach Belieben hat, solches Haus zu kaufen, der kan sich in den angezeigten Terminis melden, sein Gebot ad Protocolum geben, und gewärtigen, daß dem Reißbietenden dasselbe sofort zugeschlagen werden soll.

Zu Colberg sollen seligen Kaufmanns Samuel Durwardts Witwe, und deren jüngstlin verstorbenen Sohnes, Johann Samuel Durwardts, in Concurfu stehende Grund-Stücke, als 1. ein Wohn- und Brauhaus am Mar-Ste, so mit Spielern, Tische, cum pertinentiis, und darauf jährlich 10 Rthlr. 4 Gr. Onera publica haften, auf 3044 Rthlr. 2.) Ein Garten vor dem Lenenburger Thore, mit einem Lust-Hause, davon jährlich 4 Gr. Nachwächter Geld bezahlet wird, auf 158 Rthlr. 6 Gr. 6 Pf. 3.) Ein Gehöfte in der St. Marien-Kirche No. 9. auf 60 Rthlr. 4.) Ein Stand in der Bancke No. 41. gedachter Kirche auf 25 Rthlr. 5.) Ein ausgemauertes Begräbniß in selbiger Kirche, auf zwey Leichen Raum, auf 20 Rthlr. gerichtlich taxiret worden, öffentlich licitiret und verkauft werden sollen; und können sich diejenigen, so darzu Lust, oder einen Anspruch daran haben, in Terminis den 7ten und 18ten April, gleichwie den 26. May c. vor einem Hochelben Magistrat daselbst melden; zu dem Ende die Subhastations-Patente zu Colberg, Frankfurt an der Oder, und Stettin officiret sind.

Zu Colberg sollen seligen Samml Durwardten Witwe, und deren verstorbenen Sohnes Johann Samuel Durwardts Schiffs-Parthe, als: Der zehn Sechshehtel-Parte im Schiff die Judith genannt, so 102 Rthlr. 12 Gr. 10 und sieben Achtel-Pennise. Fünf Achtel-Parte im Schiff der eingende Jacob genannt, so 746 Rthlr. 1 Gr. Ein Achtel-Parte im Schiff der General von Ratt genannt, so 142 Rthlr. 2 Gr. 10 und einen halben Pf. Ein Achtel-Parte im Schiff die Einigkeit genannt, so 32 Rthlr. 12 Gr. Ein Sechshehtel-Parte im Schiff die alte Lieblichkeit genannt, so 95 Rthlr. 11 Gr. Ein Sechshehtel-Parte im Schiff der Commandant genannt, so 142 Rthlr. 19 Gr. 9 und einen viertel Pfennig. Ein Sechshehtel-Parte im Schiff der Preussische Adler genannt, so 107 Rthlr. 11 Gr. 6 und dreyviertel Pf. kopiret, in Terminis den 14ten April, 17ten May und 2ten Junii c. zu Kofthause vor einem Hochelben Magistrat subhastiret werden; die Liebhaber können sich in Terminis praesens melden.

Auf dem Hochedelichen Rentmischen Vorwerke Döckensers, sollen den 2ten Junii a. c. etliche und 50 Stücke Kuh-Vieh per modum auctionis an den Reißbietenden gegen baare Bezahlung verkauft werden; Es können also die etwanige Käufer an d'fasten Tage frühe Morgens um 3 Uhr allda sich einfinden, und des Verkaufs solcher Kühe gewärtigen.

Es will der Bäurer Paul Wegener zu Goltzow, sein auf der Vorstadt-Wiese am Stein-Damm lieses Haus des Wohnhaus, nebst dem Garten verkaufen; Wer also dieses Haus, welches im guten Stande, nebst dem Garten, entweder zusammen, oder einzeln kaufen will, kan sich bey dem Herrn Syndico Hanow zu Gollzow, oder dem Verkäufer selbst in Stargard melden, und eines rationablen Kaufs gewärtigen.

By dem Herrn Bürgermeister und Bothe der Rähl zu Rangarden, ist selbiger holländischer Cleve-Corpsen zu bekommen, des Pfund 7 Gr. Wer diesen benöthiget, wolle sich bey demselben befehlen franco zu melden, da ihm denn damit gegen baare Bezahlung adienet werden soll.

Dem Publico wird hiemit bekannt gemacht, daß der Königl. Preussische Extrasser-Kentler Korpl, von Prinz Reichelnschen Regiment, unter des Herrn Amtmeisters Baron von Gartzhofs Compaissen, Willens, sein Wohnhaus zu verkaufen; Derselben Liebhaber so da tollens und dieses Haus zu kaufen, solle sich bey dem Notario Herrn Besserer in Labes zu melden, welcher nach Willkür des Kauf-Vertrahliche Handlung zuzusehen wird, und alle gehörige Sicherheit verschaffen.

In Offen Damm soll auf Einhalten der Creditoren des Verstorbenen Ewalds Haus in der Bollnow-
schen Straffe subhastret werden, wozu Termin auf den 29ten May, 5ten und 19ten Junii a. c. ange-
setzt worden; in welchen die Käufer zu Rathhause daselbst sich melden, und ihren Both registriren lassen
sinnen.

Demnach aus erheblichen Ursachen nöthig erachtet, daß des verstorbenen Lieutenant Ewalds
zu Wollin, am Markt belegenes Wohnhaus, welches zur Handlung und Branney sehr wohl eingerich-
tet ist, auch auf demselben die Frau-Erbschaft hat, zum Vortheil der Kinder verkauft werden,
die Königl. Preussische Regierung auch, sub dato den 29ten Martii c. ein Decretum de alienando hieser-
halb ertheilt hat; Bürgermeister und Rath zu Wollin, sollen demnach obgedacht's Haus, welches in-
clusive der Frau-Erbschaft auf 272 Rthlr. 8 Gr. 8 Pf. gerichtlich tarirt ist, zu jedermanns freiem
Kauf, mit allen darauf haftenden Srechtigkeiten; und können diejenigen, so Verliehen haben möchten,
solches Haus zu erkaufen, den 30ten May, 27ten Junii und 29ten Julii c. zu Rathhause erscheinen, im
Handlung treten, den Kauf schließen, oder gewärtigen, daß im letzten Termin das Haus dem Reißbier-
thenden zugeschlagen, und nachmahls niemand dagegen weiter gehöret werden soll.

Nachdem in Termino Liquidationis den 18ten April c. des Jacob Gehrtens Creditoren vom Städte-
Gericht zu Pölsin veranlassen worden, und dem Contradictor Herrn Cammerers Slangmann aufgegeben,
des Debitoris Johann Jacob Gehrtens Mobilia öffentlich zu veranctioniren; So wird dem Publico kund
gemacht, daß dazu der 9te May c. angesetzt wird, und kan sich ein jeglicher, welcher Lust und Verlehen
zu kaufen hat, demselben Tages um 8 Uhr Morgens in das Schrifte Haus einstellen, und gewärtig
gen, daß gegen billigen Geboth das Erkaufene zugeschlagen werden soll.

Bei dem Städte-Gericht zu Giddichow, soll des verstorbenen Bürger und Tischler Meister Andreas
Ludwigs nachgelassenes Wohnhaus, inclusive dertzu gehörigen zwey Wiesen und einen Garten, so
auf 120 Rthlr. tarirt worden, denen unmaßigen Kindern zum Besten, auch die viele darauf haftende
Creditores zu tilgen, an den Reißbierthenden verkauft werden, und hiezü Termins auf den 2ten Ju-
nii c. a. angesetzt worden. Es werden demnach alle und jede, welche oberwähntes Haus und Verlehen
zu kaufen verleben fragen, hiedurch vorgeladen, in erwähnten Termins Morgens um 9 Uhr vor
hiesigen Städte-Gericht zu erscheinen, ihr Geboth ad Protocolum zu geben, und zu gerärtigen, daß dem
Reißbierthenden solches sofort zugeschlagen werden solle.

Die Vormünder von des verstorbenen Meister Christian Zählen nachgelassenen Kinder, Namens
Herr Johann Gottlieb Zimmer, und Meister Johann Samuel Zühl, sind willens, daß daselbst in Lades
an dem Herrn Cammerers Antheil stehende Wohnhaus am Markt, ihrem Pupill zum Besten zu verkaufen;
Derjenige so nun hiezü Lust hat, kan sich bey gedachten Herren Vormündern melden, und mit ihnen
accordiren, und versichert seyn, daß dem Reißbierthenden solches Haus gerichtlich gegen baare Bezahlung
zugeschlagen werden soll; So nach Königl. allergnädigster Verordnungs hienit dem Publico bekannt ge-
macht wird.

Es soll zu Bollnow des Bürger und Wagner David Wahlen abgechiedene Ehefrauen gehöriges,
auf der Worsbade-Wiede am Strande belegenes, neuverdanetes, und mit Ziegel gedecktes halbe Haus,
wovon ihrer Schwester die andere Hälfte zugeschöret, zu Bezahlung der ihrem Mann zurkannten Pro-
cess, Kosten, und Portioni Statutarii an dem Reißbierthenden verkauft werden, und sub Termini Subha-
stationis auf den 9ten und 29ten May und 6ten Junii c. angesetzt. Wer nun dieses halbe und auf
conditionirte Haus, nebst den d. hienit belegenen halben Garten kaufen will, kan sich in denen ange-
setzten Terminen des Morgens um 9 Uhr zu Rathhause melden, seinen Both thun und gewarten, daß
solches dem Reißbierthenden gegen baare Bezahlung soll zugeschlagen und tradirt werden.

18. Sachen so ausserhalb Stettin zu vermietthen.

Zu Pyrls soll nebst einem guten Blasebalg ein complettes Schneide-Zeug, so einem Minorens
zugehörig, auf einige Jahre gegen eine billige Mieth angehalten werden; Wer also Lust hat, solches
Schneide-Zeug zu mietthen, kan sich mit dem ehesten bey E. Ebl. Rath daselbst melden, solches in Augen-
schein nehmen, und wegen der Mieth einen billigen Accord treffen.

19. Sachen so innerhalb Stettin zu verpachten.

Als des Städte-Zoll am langen Steinbamm, nebst den dazu gehörigen Haus und Stall, so zum Herr
Ferglen, mit Stuben und Kammern, wohl aptiret, imgleichen die dabü gewesene Wiesen, vom 1ten
Juni

Junii a. c. ad Mandatum Camera Regie, de 28ten April a. c. verpachtet werden soll; So wird Terminum ein für allemal auf den 15ten May a. c. anberahmet; Wer Belieben dazu hat, kan sich alldem Vorhergenom um 9 Uhe auf der hiesigen Stadt-Cammerer melden, und gewärtigen, daß mit demjenigen, welcher die besten Conditioes offeriret, und annehmliche Caution bestellen kan, der Contract, nach geschehener Approbation der Königl. Krieger- und Domainen-Cammer geschlossen werden soll.

20. Citaciones Creditorum innerhalb Stettin.

Als in des seligen Beden Krachen verstorbenen Witwe Vermögen propter insufficientiam bonorum Concurs eröffnet, und dierhalb Termini ad liquidandum auf den 27ten May, 24ten Junii und 24ten Julii a. c. angesetzt worden; So werden sämtliche Creditores hiemit peremptorie citiret, in gedachten Terminen Morgens um 9, und Nachmittags um 2 Uhe, im Kastadischen Gerichte zu erscheinen, ihre Forderungen mit gehörigen Documentis zu verifiziren, mit dem Contradictore Advocato Sander, und Neben Creditores zu verhandeln, widerigensfalls sie damit präcludiret, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll.

21. Citaciones Creditorum außerhalb Stettin.

Nachdem die in der Uckermark, und unter dem Amte Lödenitz, belegene Köberlingsche Wasser-Mühle zum pericentio veräußert worden; So werden Creditores, so etwa einen rechtlichen Anspruch daran zu haben vermeinen, in dem Terminis, den 20ten April, 15ten May und 12ten Junii mit ihren Forderungen in das Königl. Uckermärkische Amt Lödenitz, sub pena preclusi citiret.

Zu Stargard verkauft der Bauer Herr Carl Friederich Köhler, seine halbe Hufe Solde mit der Saat, und wie sie ansehe befändlich, an dem Haus-Bauer Meißer Christian Bären; Sollte nun jemand an gedachter halben Hufe Ansprüche zu haben vermeinen, so kan derselbe sich in Zeit von 14 Tagen bey dem Käufer melden, sonst er niemanden verantwortlich ist.

Das Königl. Preussische Numärkische Landvolkster Gericht zu Schwelbeln, citiret Kraft dieses, alle diejenigen, so Lust und Willen haben, das in hiesiger Stadt am Markte belegene Preussische Haus, darauf bereits im vorigen Jahre 210 Rthlr. gebothen worden, hiemit zum letztenmal peremptorie, nemel pro semper auf den 29ten May a. c. sub pena preclusi, ad licitandum sowohl, als auch jedermänniglich, der an besagtes Haus ex quocunque capite juris irgend eine Ansprüche zu haben vermeinen, ad liquidandum et verificandum sub pena perpetui silentii. Weßwegen Proclamata alhier, zu Labes und Sagan affigiret worden.

Da in dem zum Verkauf des Strefowschen Mühle angesetzt gewesenen letzten Termin, sich aber niemanden kein Käufer gemeldet, Liquidatus der Mühle Dornstein, auch so wenig in Person, noch per Mandatarium erschienen; So ist von der Marggraflichen Justiz-Cammer in Schwed dato resolut, daß der 26te May a. c. pro Termino nemel pro semper annehm per Proclamata und den Intelligenz-Blättern angesetzt werden soll; Goldemnach citiren und laden wir hiemit alle diejenigen, welche Lust haben gemeldete Mühle zu erkaufen, sich in dem auf den 26ten May a. c. anberaumten Termin vor die Marggrafliche Justiz-Cammer in Schwed zu stellen, und hat plus Licitans sohan der Adjudication gewiß zu gewärtigen. Diejenigen Creditores aber, welche an gedachte Mühle eine gerühmete Ansprüche zu haben vermeinen, müssen in gemeldeten Termin sub pena preclusi ihre etwa habende Forderungen auch denn liquidiren und verifiziren.

Nachdem der Lieutenant Wagner, hochlöblichen Alt-Preussischen Regiments, per donationem in vivo, so vor der Königl. Regierung zu Stettin vollzogen, und von derselben besätigt worden, den von Volkmannschen Ackerhof vor Stargard, nebst darzu gehörigen Garten, Acker und Wiesen, erben und eigentümlich abetommen, sich auch des Dominiis halber bey dem Magistrat zu Stargard bereits gehörig legal heimret, und darüber am nächst bevorstehenden Rechts-Tage vor Johannis, die Wors und Abweisung erteilet werden soll; So wird solches nach Königl. allergnädigster Verordnung hierdurch in jedermann Wissenhaft gebracht, damit diejenigen, welche an diesen Acker einige Ansprüche zu machen haben, es sey ex quocunque capite es immer wolle, sich gehörigen Orts melden, und ihre Geruchtsane nachbrennen können.

Als in Treppow an der Rega des Bürgers und Nagelschmiedes Meißer Peter Köhnen halbes Haus auf einer Ede in der kleinen Köchen-Strasse gelegen, und des Bürgers und Schuster Meißer Johann Georg Köhlers andere Hälfte dieses Hauses, auf der Köhns und Köhlerschen Creditorum Klatschen, ob insufficientiam bonorum, wotom das erstere auf 83 Rthlr. 21 Gr. 9 Pf. das letztere auf 66 Rthlr. 23 Gr. 8 Pf. gerichtlich tariret worden, öffentlich subastiret, und an den Reichthigenden veräußert werden soll; So wird solches hierdurch jedermänniglich bekannt gemacht, und sind Termin Licitationis auf den 27ten Martii, den 27ten April, et ultimus praclusus auf den 27ten May a. c. präfigiret, alldem sich Käufere zu Rathhause melden, ihren Both ad Protocolum geben, und der Reichthigende der Addition in ultimo Termino gewärtigen könne; Die Creditores aber welche an dem Köhns, und Köhlerschen Hause eine Ansprüche zu haben vermeinen, werden hierdurch hinnen vorgeachten Terminis

ad liquidandum et verificandum Credita, sich alda zu Rathhause zu melden; sub praesidio citiret und vorgeladen.

Die sämtliche Käufliche Erben sind willens, ihren in der Stadt Stargard in Pommern, habenden massiven Speicher, aus einem Unter-Raum, und drey grossen Bodens bedeckend, aus der Hand zu verkaufen, weil die vertrittene Frau Prediger Käsel nicht fernar in Communione zu bleiben willens ist. Wer nun Willens hat diesen Speicher zu erhandeln, wolle sich in Stargard bey dem Herrn Rentenannt Käsel, oder dem Kaufmann Herrn Samuel Käsel melden, so im Nahmen der Erben Vollmacht, Handlung zu pflegen. Derselben, so an diesen Speicher eine Ansprache zu haben vermeinen, es sey ex quocunque capite es wolle, haben bey obbenannten Personen sub poena praclusi sich gleichfalls binnen 4 Wochen bedrüg anzuzeigen.

In des Kaufmanns seligen Samuel Dürchardten Witwe, und deren jüngstlin verstorbenen Sohnes Johann Samuel Dürchardts Credit-Sache zu Colberg, contra Creditores, sind a Magistratu das selbst Ediciale erlanbt, welche zu Franckfurth an der Oder, und Danzig abgiret; Derselben nun so an gedachten Dürchardtschen Vermögen einige Anforderung zu haben vermeinen, können sich in Termino praclusivo den 3oten May c. vor E. Hochedl. Magistrat melden.

By denen Stadt-Gerichten zu Prensclow sind nachstehende Creditores, per proclamata publica ad liquidandum et verificandum sub poena praclusi et perpetui silentii edicalliter citiret:

- 1.) Auf den 1ten Junii a. c. Morgens um 9 Uhr, so an Christinen Elisabeths Witten, vertrittene Wolbrachten, an Margarethen Magnussen Witwe, Wolbrachten, für 160 Rthlr. verkaufen, und auf dem Neuen Lande belegenen zwey Enden Landes, imgleichen eine Wiese etwas zu fordern.
 - 2.) Auf den 1ten Junii a. c. Morgens um 9 Uhr, so an dem, von dem Bürger und Amts-Schreiber Meister Johann Gottfried Meyer, an dem Bürger und Baumann Gregorius Köhlergen, für 26. Rthlr. verkaufen, und auf dem Sternberge daselbst belegenen Hause eine Ansprache haben.
 - 3.) Auf den 1ten Junii a. c. Morgens um 9 Uhr, so an dem, von dem Bürger und Baumann Christoph Schütten, an den Bürger und Schlächter Meister Bartholomäus Dreyen, für 142 Rthlr. 12 Gr. und vor dem Rathhor daselbst belegene Wiese etwas zu fordern.
- Es verkaufen des verstorbenen Härber Dbehoff Erben und Creditores in Colberg, eine eiserne und eine hölzerne Fisch-Presse, so in des Schneider Peteredorff Hause steht, an den Kaufmann Erikson Ludwig Schöder daselbst; Wer also daran auf ein oder andere Art was einzuwenden, oder Prätenstion zu haben vermeynet, kan sich a dato in vier Wochen bey gedachten Käufer melden, sonst man ihnen kein Gehör geben wird.

Zu Stolpe hat der Herr Cämmerer Dames, das ehmalige Ludwische Haus, so nahe an dem Marien-Kirch-Dofe belegen, um und für 210 Rthlr. gekauft; Creditores nun, so etwas mit Besande einige Ansprache an diesem Hause machen zu können vermeinen, haben sich allhier zu Rathhause in Termino den 2ten Junii zu melden, und ihre Jura zu docken; oder aber der Praclusio zu gewärtigen.

Der Herr Praeclatus Aufsehender zu Regenwalde, hat sein zu Greiffenhagen habendes Wohnhaus, in der Wälden-Strasse, imgleichen seine daselbst in der Wälden-Strasse habende Wube, an den vorzigen Bürger Christoph Müller, erd- und eigenthümlich verkauft; da nun Terminus zur Verlassung auf den 2ten May a. c. präsgiret; So werden sämtliche Creditores, so an diesen verkauften Wohnhäusern einige Ansprache zu machen vermeinen, hieburch erinnert, sich in Termino daselbst auf dem Greiffenhauschen Rathhause sub poena praclusi et perpetui silentii zu gestellen, und ihre Anforderung rechtlich zu justificiren.

22. Personen so entlaufen.

Dem Publico wird hiermit bekandt gemacht, daß unterm 2ten May a. e. zu Byritz im Vieh-Markt ein fremder Jude, so Moses Ischel heissen solle, einen andern Juden aus Pohlen Hirsch Marcus, mit einem Messer in den Unter-Leib gestochen, so daß er den folgenden Tag davon gestorben; der Thäter aber schuldig geworden. Wenn nun derselbe zur gebührenden Strafe gezogen werden muß; So werden alle und jede respective Obristenen hiermit blaulich ersucht, diesen Moses Ischel, welches ein kleiner Kerl, von mittelmäßigen Alter, schwarzem Gesicht ist, und schwarze krause Haare, langen Bart, und einen gelbbraunen ledernen Rock, mit langen Schössen an hat, aretiren, und dem Magistrat zu Byritz davon Nachricht erstelben zu lassen, da dann derselbe gegen Reversales und Erkaltung der etwanigen Kosten abgeholt werden solle.

23. Gelder so zinsbar ausgethan werden sollen.

By der Eudlischen Kirche im Stolpischen Synodo, sind 600 Rthlr. Capital zur Anleihe auf bessere Hypothek zinsbar vorräthig; Wer solche wolcher zinsbar aufzunehmen, und Præmenda zu präsi-

ren willens ist, kan sich bestogen bey dem Herrn Amtmann Zuthern, oder bey dem Schloß-Prediger Granow zu Stolpe, forderksam melden.

By dem Risco Viduali zu Stolpe, sind 500 Rthlr. Capital auf sichere Hypothek wieder zu haben auszuthun. Wer solche in Ansehe wieder nehmen will, und gehörige Sicherheit leisten kan, wird sich bey dem Herrn Prediger Spadt, oder bey dem Schloß-Prediger Granow zu Stolpe zu melden haben.

Zweyhundert Rthlr. Kinder-Gelder stehen parat; Wer sichere Hypothek stellen kan, und diese Gelder einlösbar annehmen will, beliebe sich auf dem Amte Pfr. s, oder aber bey dem Bauer Christian Wisnow in Strohendorf zu melden.

Es sind zu Wegard bey dem Armen-Kasten 101 Rthlr. 6 Gr. eingeommen, und liegen Geld bey der S. Georgs-Kirche 163 Rthlr. 10 Gr. 6 Pf. parat, so ausgethan werden sollen; Wer solche Gelder verlanget, und kan Reglement-mäßige Sicherheit herstellen, kan sich bey E. Dohedi. Magistrat, oder bey dem Administratore Herrn Weiskens melden.

Im Anfang des Monats Juli a. e. gehen 1000 Rthlr. Kinder-Gelder ein; Wer selbige auf sichere Hypothek verlanget, kan sich in Stettin bey dem Rentanten des Regierungs-Spottal-Casse Kraas sen melden, und solches Capital gegen Bestallung aller nöthigen Sicherheit, mit Approbation des Königl.lichen Papillen-Collegii in Empfang nehmen.

Es sind 60 Rthlr. Kinder-Gelder fürhänden, so einlösbar ausgethan werden sollen; Wer selbige bedürftig, und gute Sicherheit zu bestellen vermeinet, kan sich diersehalb bey die Amts-Weiser der der Schule und Vogherd aller, Christian Haasmüller, und Samuel Wiffte, melden.

Die Kirche zu Wypredorf, im Pfarren-Synodo belegen, offeriret von neuen ein Capital a 400 Rthlr. Wer nun dessen bedürftig, praktizant prestiren kan, dem kan Anweisung geschehen, wo selbige Gelder deponiret liegen, hat sich aber gehörig bey dem Herrn Amts-Rath Sydow, oder Herrn Präposito Wahrenkamp; zu Pfrig, oder Pastori loci Dänhart und Troosforbus zu melden.

Es liegen 125 Rthlr. Kinder-Gelder parat, welche auf sichere Hypothek ausgethan werden sollen; Wer selbige bedürftig, kan sich bey dem Amts-Weiser der Haus- und Roasen-Weiser Johann Christoph Ewertzen, in der Oder-Strasse, und Weiser Christian Friedrich Bergen, in der breiten Strasse abhier melden.

Es steht ein Capital von 300 Rthlr. zur einlösaren Besättigung bereit; Wer dergleichen Capital bedürftig, und die gehörige Sicherheit geben kan, der wolle sich bey dem Raths-Anwalde Herrn Kuhn melden; Welche nähere Nachricht geben wird.

Es sollen 200 Rthlr. vom Jazet-uselischen Collegio, einlösbar ausgethan werden; Wer solche bedürftig, und die gehörige Sicherheit stellen kan, der wolle sich bey die Herren Inspectores und Provisores gebachten Collegii diersehalb melden.

Zweyhundert und sechzig Rthlr. Kinder-Gelder stehen parat; Wer solche einlösbar annehmen will, und die gehörige Sicherheit stellen kan, beliebe sich bey dem Altermann Herrn Paul Dachsen zu melden.

24. Avertissements.

Dem Publico wird hieburch zum drittenmahl bekandt gemacht, daß der Bürger und Brauer Herrn Joachim Behm in Anclam, des sel. Herrn Reichs-Lieutenants Kofermans von sel. Herrn Bürgermeister Michael Warneken herrührendes Stamm-Verdräniß in Demmin in der S. Bartholomäi Kirche, (sont Kirchen-Buch No. 14.) belegen, an den Schreib- und Rechen-Weiser in Demmin Herrn Gerhard Wolff Behrens, für 20 Rthlr. erbt und eigenthümlich verkauft. Dier nisen nun, so an besagtem Verdräniß mit Besande einige Ansprache machen zu können vermeinen, und insbesondere, des sel. Herrn Major Hans von Erden, haben sich in Zeit von 8 Tagen bey gedachtem Herrn Behm (als welcher d. e. Vollmacht zum Verkauf in Händen) zu melden, und auch zugleich, daß solches geschehen, dem Demminischen Stadt-Gezeicht anzeigen, um ihr annochliches Recht auszuüben zu machen, oder zu gewärtigen, daß sie nach Verlauf dieser Zeit gänzlich präcludiret, und mit ihrer vermeinten Ansprache zu keiner Zeit weiter gehöret werden sollen.

Unter des vor kurzen in Anclam verstorbenen Dantholken Wittens, Hochlöblich Alt-Verstorbten Aeltern Beslassenschaft, haben sich verschiedene Sachen, so Pfandweise versetzt worden, gefunden, zu deren Einlösung aber sich d. anhero noch niemand gemeldet, alsd wie auch der constituirte Normand der Wittkenischen Kinder diersehalb gern in Achtigkeit seyn will; So wird ein Terminus von 4 Wochen a dato hiemit angesetzt, binnen welcher Zeit ein jeder, so von gedachten Dantholken Wittens einige Gelder gegen Pfänder ausgenommen, selbiger hinwieder einlösen wolle, widrigenfalls nach Ablauf der 4 Wochen es plus licentia zugeschlagen, und niemand deshalb ferner gehöret werden wird.

In Pöncun sein des Verstorbenen Bürger und Baumann Martin Bargemanns Erben gefonnen, wegen ihrer Etern Nachlassenschaft sich aneinander zu sehen, wozu der 30^{te} May c. anberahmet worden; Alsdenn biezigen, so an des Verstorbenen Vermögen eine Ansprache haben, sich Morgens gerichtlich zu versstellen, widrigenfalls nachgehends keiner gehöret werden soll.

Dem Publico wird hiernach bekannt gemacht, daß der Müller Meister Michael Rohr, seine bey Wöllin gelegene Erb-Wühle, mit Haus, Garten und dazu gehörigen Acker verkauft. Die Confirmation des Kaufs-Briefs ist daselbst von E. Edl. Magistrat geschieden, wie auch das Kauf-Geld bereits richtig bezahlet, um aber dem Käufer vollkommene Evidenz zu leisten; ersucht der Käufer alle so an dieser Wühle einiges Recht und Ansprache zu haben vermelden, sich den 19^{ten} May c. Vormittags um 10 Uhr auf dem Rathhause in Wöllin einzufinden, und ihre Juris wahrzunehmen, sub pena preclusi.

In Ancliam haben die Vormünder der von Willenänderischen Kinder, mit Consens des Herrn von Killenanders, dessen Immobilien, als ein am Markte gelegenes Wohnhaus cum pertinentiis, als eine Wiese von 7 Schwab, und ein Wödeland von ohngefähr anderthalb Schoffel kleine Maaß: Ausfaat, für 501 Rthlr. an dem Kaufmann Herrn Christ. Paull, wie auch noch besonders drey Grab-Wälle, an den Kaufmann Grego von Sæben, für 57 Rthlr. verkauft; So nun jemand an diesen Stücken eine Ansprache hat, kan er sich innerhalb 4 Wochen a dato bey denen Willenänderischen Vormündern melden. Nach Be: stesung dieser 4 Wochen aber werden ihm Käufere nicht weiter responsible seyn.

Es verkauft der Herr Cämmerer Klugmann zu Büblich, des ihm in Stachschens Concurz zuzufalsene, am Nummernbratschen Thor gelegene Haus, an selbigen Christianen Witwe, für 30 Rthlr. Weil nun jedwedes den 30^{ten} May c. gerichtlich verlassen werden soll; So wird solches zu jedermanns Wissenschaft gebracht, um seine Defensivie wahrnehmen zu können.

Der Planzeur Stephan sen. zu Pyritz, hat in dem vorgedessenen Termino Licitar. den 3^{ten} May c. des Bürger und Kaufmanns Johann Petermanns, altes verfallenes Haus, so in der kleinen Wollweber-Strasse, zwischen dem Claus-Gäßgen und der Witwe Ledmannen gelegen, um und für 39 Rthlr. als plus Licitarum zu Rechtshaus erkanden, und soll dem gedachten Stephan a dato Licitationis nach Verstreifung 6 Wochen die gerichtliche Verlassung, und der Kauf-Brief, falls der Petermann und dessen Creditores in Termino den 10^{ten} Junii c. keinen pinguiorem emptorem schicken, erteilet, und fernerehin niemand weiter gehöret werden.

Nachdem die erste Classe der favorablen Preussischen Lotterie bereits gezogen worden, und Termino zurziehung der zweyten Classe, auf den 15^{ten} hujus angesetzt worden; So werden die Herrsch Interessenten hierfür ersucht, gegen den 15^{ten} dieses ihre etwaige Billets zu refrachiren, widrigenfalls solche für abandoniret gehalten werden sollen. Auch sind noch Loose zur zweyten Classe = 6 Gulden holländisch, d. h. dem Kypothekar Weinhold zu bekommen.

Der Pusz und Wassen-Schmide Meister Andreas Himmel, will sein Haus, welches in der Frauens-Strasse, zwischen des Schlächer Meisters Liebens Haus, und die Pfingst-Strasse inne gelegen, insamt der dazu gehörigen Wiese, in dem Rechts-Tage nach Trinitatis, bey dem lobsamem Stadt-Gericht vor und abgelaufen lassen; Wobey hiemit gehöret und gemacht wird.

Es soll des Schulhalter Gibbens Haus, welches auf der Schiffener-Lastable gelegen, in diesem nächstkommenden Rechts-Tage nach Trinitatis, bey dem lobsamem Laststadschen Gericht vor und abgelaufen werden; Wer da vermeinet eine gegründete Ansprache zu haben, der muß sich alsdann melden, oder er hat in schwerten, daß ihm ein ewiges Stillschweigen anferleget wird.

Nachdem der hiesige Kaufmann Pingel gemeinet, seine Creditores zu behandeln, und bereits Termino zur Behandlung auf den 17^{ten} Julii c. anberahmet; So wird solches dem Publico bekannt gemacht, und jedermannlich gewarnt, so weitig an den Kaufmann Pingel, als dessen Leuten, währende Zeit etwas zu bezahlen, oder von ihm etwas zu erhandeln, sondern falls sich einige Debitores des Kaufmanns Pingel befinden wollen, von ihm sich bey dem Interims-Curatore Herrn Advocato Nothen zu melden, ihr widerigen sie zu schwerten, daß sie das etwas Besahlte, sub pena dupli dem Corpori bonorum einliefern müssen.

25. Copulirte und ehelich Eingesegete in Stettin.

Wom 2^{ten} bis den 10^{ten} May 1752.

Weg bei Ranzel-Gäßel-Kirche: Der Hochbedelsohorne Herr Joachim Meinrich Bonath, Rönigl. Preussischer Criminal-Rath, und Advocatus ordinarius bey der hiesigen Hochpreisl. Rönigl. Regierung, mit der Hochbedelsohnen, Ehr- und Tugendbelobten Jungfer Anna Regina Suthers, des Woyland Hochbedelsohnen Herrn Michael Suthers, erwesenen Kaufmanns zu Labes, nachgelassenen Eheerbenlichen ähafften Jungfer Tochter.

Weg

Ord. der S. Jacobi-Kirche: Herr Alexander Ferdinand Hofert, Königl. privilegirter Band-Fabricante, mit Jungfer Anna Dorothea Schmidt, seligen Messer Schmidt's, Wärgers und Altermanns der Haus- und Roggen-Bäcker, nachgelassene Jungfer Tochter.

26. Zu Stettin angekommene Fremde.

Dem 4ten bis den 10ten May 1752.

- Den 4ten May. Herr von Flemming, kommt von Eucoto, logirt im Hofdam. Herr Landrath von Kammin, aus Stolpendurg, logirt bey dem Herrn Registrir-Rath von Kammin.
 Den 5ten May. Herr Lieutenant von Resdort, vom Alt-Preussischen Regiment.
 Den 6ten May. Herr Hofrath Krause, kommt von Starzard, logirt in 3 Kronen. Herr von Wuffow, aus Eurow, logirt im Hofdam.
 Den 7ten May. Herr Capitain von Sternberg, vom Bütowischen Regiment, in Mecklenburg-Schwerin'schen Diensten, kommt von Schwein, logirt bey der Frau Wulffin in der Königs-Strasse.
 Den 9ten May. Herr General-Major Prinz von Holfstein, kommt von Hamburg, logirt in 3 Kronen, inselbst Herr Lieutenant von Gerlach, selbigen Regiments, logirt in 3 Kronen.
 Den 10ten May. Herr General-Major von Schwerin, und Herr Drift-Lieutenant von Platen, vom Bayerischen Regiment, kommen von Passau, logiren in 3 Kronen. Herr Lieutenant von Hul, vom Bayerischen Regiment.

Brodtaxe.

	Pfund	Loth	Qu.
Nr. 2. Pf. Semmel		9	2
3. Pf. dito		14	1
Nr. 3. Pf. schön Roggenbrod		24	3
5. Pf. dito		1	17
1. Gr. dito		3	3
6. Pf. Hansbäckerbrod		1	24
1. Gr. dito		3	16
2. Gr. dito		7	1

Biertaxe.

	Hal.	Gr.	Pf
Stettinisches braun Bitterbier, die halbe Lonne		1	8
das Quart			
Stettinisches ordinat braun und weiß Gerstenbier, die halbe Lonne		1	
das Quart			6
auf Bouteillen gezogen			7
Weissenbier, die halbe Lonne		1	
das Quart			6
die Bouteille			7

Fleischtaxe.

	Pfund	Gr.	Pf.
Rindfleisch		1	3
Kalbfleisch		1	3
Lammfleisch		1	4
Schweinefleisch		1	4

Wechsel = COURS.

- Holl. Cour. 35. $\frac{1}{2}$. à 36. $\frac{1}{2}$ pro Cto. in Louis d'Or.
 Hamb. Banco, 142. à 44. $\frac{1}{2}$ pro Cto. dito.
 Fr. d'Ors, 2. $\frac{1}{2}$. à 3. pro Cto. avans.
 Ducaten, 2. à $\frac{1}{2}$. pro Cto. avans.
 2 Gr. Stück, 2. pro Cto.
 6 Pf. Stück, 1. $\frac{1}{2}$. pro Cto.
 Neue $\frac{2}{3}$. Stück, 7. à 8 pro Cto. besser als Louis d'Or.
 Louis blanc, 2. à $\frac{1}{2}$. pro Cto. avans.

Zweiter Anhang.

Zweyter Anhang.

Num. XX. Sonnabends den 13. Majus 1752.

Zu denen Wochentlichen Stettinischen Frag- und Anzeigungs-Nachrichten.

27. Preise von unterschiedenen zum Verkauf fürhandenen Gütern in Stettin.

Waaren bey R. 280 lb.

Schwedisch Eisen. 11 Rt. 12 Gr.

Dito Vitriol. 6 Rt.

Englisch Blei. 12 Rt.

Königsberger Steiu-Hanf. 18 Rt.

Dito Schuden-Hanf. 14 Rt.

Ordinaire Toffe. 7 Rt.

Waaren bey C. a 110 lb.

Blauholz. 7 Rt.

Noth-Holz, gemahlen. 12 bis 16 Rt.

Gelb-Holz. 7 Rt.

Japan-Holz. 15 Rt.

Fernebod. 22 Rt.

Amsterdammer Pfeffer. 37 Rt.

Dänischer dito. 36 Rt.

Groß Melis-Zuder. 20 Rt.

Kleiner dito. 22 Rt.

Resinade. 23 Rt.

Candis-Broden. 27 Rt. 12 Gr.

Juder-Broden.

Valence Mandeln. 20 Rt.

Große Rosinen, neue. 13 Rt.

Kleine dito oder Corinthen. 11 bis 11 Rt. 12 Gr.

Feine Crappa. 22 Rt.

Breslausche Reths. 7 Rt.

Rüben-Dehl. 9 Rt. 12 Gr.

Lein-Dehl. 9 Rt. 12 Gr.

Reis. 6 Rt. 12 Gr.

Rümmel. 11 Rt.

Kreide. 4 Gr.

Rothen Bolus. 4 Rt. 12 Gr.

Mosquebade. 14 bis 16 Rt.

Braunen Ingeber. 17 Rt. 12 Gr.

Feine Engl. Erde. 18 bis 22 Rt.

Gelbe Erde. 2 Rt.

Bleyweiß. 8 Rt. auch Englisch. 11 Rt.

Englisch Bloch-Zinn. 27 Rt.

Dito Stangen-Zinn. 30 Rt.

Hagel. 6 Rt.

Waaren zu 100. lb. in Fässern.

Rotscher Mittel-Fisch. 3 Rt. 12 Gr.

Rehl-Sporten. 2 Rt. 6 Gr.

Gemeinen dito. 2 Rt. 4 Gr.

Lübischen Amidom. 5 Rt. 12 Gr.

Hiesiger dito, feinen. 5 Rt. 6 Gr. auch Pa-ber. 6 Rt. 6 Gr.

Pauls Baum-Dele. 15 Rt.

Cevils-Dele. 14 Rt.

Braunen Sirop. 4 Rt.

Silbergläte. 7 Rt.

Waaren zu Steine a 22. lb.

Rigaischer Flachß.

Preussischer dito. 1 Rt. 18 Gr.

Bot. Pommerscher dito. 7 Rt. a 4 Gr. a Lpf.

Königsberger Hanf. 1 Rt. 12 gr. bis 1 Rt. 16 gr.

Scharren Tallyg. 2 Rt. 8 Gr.

Waaren bey Pfunden.

Orean. 15 Gr.

Indigo S. Domingo. 2 Rt. 12 Gr.

Indigo Koriskom.

Chocolade. 16 Gr.

Coffe-Bohnen. 10. 11 bis 12 Gr.

Grünen Thee. 2 Rt. 8 Gr. bis 3 Rt.

Blumen-Thee. 4 Rthle.

Thee de Bou ordin. 1 Rt. 8 gr.

Thee de Bou super fine. 4 bis 5 Rt.

Gelb Wachß. 10 Gr.

Canaster-Zoback. 1 Rt. 12 gr. bis 1 Rt. 16 Gr.

Gespunnen Sulcens 6 bis 7 Gr.

Geterbten dito in Cardusen. 5. 6. bis 7 Gr.

Virginische Blätter. 5 bis 6 Gr.

Mus.

Musquebade. 3 Gr.
 Muscaten-Nüsse. 2 Rt. 12 Gr.
 Dito Blumen. 4 Rt. 8 Gr.
 Feine Cordemom. 4 Rt.
 Nelken. 4 Rt. 12 Gr.
 Braunen Candis-Zucker. 4 Rt. 12 Gr.
 Cannehl. 2 Rt.
 Safran Gaslonier. 10 Rt.
 Schwaben-Grübe.
 Englisch Sohl Leder.
 Danziger dito. 8 Gr.
 Corduan. 1 Rthl. 7 Gr.
 Roth Mo'comischer Fuchten. 6 bis 7 Gr.

Waaren bey Tonnen.

Schdn weiß Hallisch Salz. 5 Rt. 1 Pf.
 Tbeer klein Band. 2 Rt. 4 Gr.
 Diefige schwarze Seife. 14 Rt.
 Berger Thran. 15 Rt.
 Grönländische dito. 18 Rthl.
 Schwedischer und Finnemärkischer dito, in
 groß Band. 19 Rt.
 Holländischer Marijes Hering. 8 Rt. 12 Gr.
 Vollen dito. 11 Rt.
 Thlen dito. 7 Rt. 16 Gr. bis 8 Rt.
 Nordfchen dito. 7 Gr. 12 Gr.

Waaren bey Stücken.

Coulent Leder. 1 Rt. 4 Gr.
 Gelben Saffian. 1 Rt. 16 gr.
 Roth Kalb Fell. 14 bis 15 Gr.
 Dito Schaf-Fell. 10 bis 11 Gr.
 Schwedische Schleif-Steine. 8 Gr.

Waaren von Kaufmanns-Boden.

Eine Last Weizen. 84 Rt.
 Eine Last Roggen. 54 Rt.
 Eine Last Malz. 51 Rt.
 Eine Last Erbsen. 72 Rt.
 Eine Last Haer. 33 Rt.

Holz-Waaren von dem Stadt- Klapp-Holz-Hof.

Franz Holz, a Schock 9 Rt.
 Klappholz oder gange Knüppels. 4 Rt. bis
 4 Rt. 6 Gr.
 Wippen-Stäbe. }
 Drophst-Stäbe. } a Ring 16 Rt.
 Tonnen-Stäbe. }
 Fichten-Balden, 3 Rt.
 Sparr-Hölzer. 2 Rt. 6 Gr.

Bau-Materialien.

Eine Tonne ungelöschten Kalk. 1 Rt. 16 Gr.
 Eine Tonne gelöschten dito. 9 Gr.
 Einen Centner gebrannten Gips. 18 b. 20 gr.
 Einen Centner ungebrannten dito. 18. 12 Gr.
 Tausend Mauersteine. 7 Rt. 12 gr.
 Tausend Dachsteine. 7 Rt. 12 Gr.

Wein und Brandtwein.

Weisser Franz Wein, a Drophst 24. 28. 50.
 bis 60 Rt.
 Rothen dito, a Drophst. 40. 48. 50 bis 72 Rt.
 Franz Brantwein, a Drophst zu dreißig
 Viertel. 72 bis 78 Rt.
 Rhein Wein, a Dm. 50. 70 bis 80 Rt.
 Spanisch Wein, a dito. 52 Rt.
 Canarien Sect, a dito. 52 Rt.
 Cereuse Sect, a dito. 44 Rt.

Zur Schwinemünde Seevert's ausgegangene Schiffe.

Vom 1ten bis den 7ten May 1752.
 Schiffer Christian Dummann, nach Stockholm mit
 Galmey.
 * Joachim Lücke, nach Königsb. mit Salz.
 * Michael Frische, nach Königsberg mit Salz.
 * Johann Kuppel, nach Copenhagen mit Saub.
 * Michael W. nuth, nach Königsb. mit Salz.
 * Friedrich Plack, nach Copenhagen mit Pflanzen.
 * Gottlieb Olse, nach Copenhag. mit Wein.
 * Christian Herwig, nach Copenh. mit Saub.
 * Erik Reed. penitz, nach Copenh. mit Drench.
 * Jacob Hertenstein, nach Copenh. mit Bauholz.
 * Sören Bodenhoff, nach Copenh. mit Stad-
 und Klappholz.
 * Andreas Bodenhoff, nach Copenhagen mit
 Stad- und Klappholz.
 * Hans Christian, nach Copenhagen mit Stad-
 und Klappholz.
 * Christoph Grönow, nach Copenhagen mit
 Bauholz.
 * Daniel Nässe, nach Glensburg mit Saub.
 * Christoph W. gnar, nach Copenh. mit Saub.
 * Christoph Löwert, nach Peters-urg mit Glas.
 * Christoph Kleschbach, nach Königsb. mit Salz.
 * Willy Brandenburg, nach Solberg mit Salz.
 * Michael Gantschow, nach Königsb. mit Salz.
 * Christian Pfeiler, nach Stolpe mit Saub.
 * Christian Zimmer, nach Königsberg mit Salz.
 * Christoph Schmidt, nach Königsb. mit Salz.
 * Friedrich Kriess, nach Königsb. mit Salz.
 * E. sper Reed. penitz, nach Königsb. mit Salz.
 * Johann Bander, nach Königsberg mit Salz.
 * Lorenz Gottschalk, nach Königsb. mit Salz.
 * Andreas Stahner, nach Lübeck mit Salz.
 * Christian Plack, nach Copenh. mit Salz.
 Schiffer

- Schiffer Christ. Epzelberg, nach Copenh. mit Dreuh.
- Johann Wagal h. nach Copenh. mit Planten.
- Johann Sverr, nach Copenh. mit Planten.
- Christian Hummin, nach Copenh. mit Planten.
- Paul Wb: h. nach Copenh. mit Banbo h.

Summa 34. ausgegangene Schiffe.

**Zur Schwinemünde Seewerts
angekommene Schiffe.**

Dom 1ten bis den 7ten May 1752.

- Schiff r Geert Klütting, von Sette mit Wein.
- Johann Wollenhauer, von Copenhagen ledig.
- Christian Zander, von Colberg mit Hafer.
- Christian Zetterow, von Copenhagen ledig.
- Martin Zumaß, von Copenhagen ledig.
- Christian Wb: h. von Copenhagen ledig.
- Christian Pust, von Copenhagen ledig.
- Christian Havenkell, von Copenhag. ledig.
- Joachim Schwars, von Königsb. mit Roggen.
- Daniel Erensin, von Copenhagen ledig.
- Gottfried Kiso, von Copenhagen ledig.
- Christian Wusdahn, von Copenhagen ledig.
- Giamund Schmidt, von Copenhagen ledig.
- Christian Krepndt, von Copenhagen ledig.
- Michael Rindt, von Copenhagen ledig.
- Michael Heerwitz, von Copenhagen ledig.
- Erdmann Rosenberz, von Copenhagen ledig.
- Michael Köhler, von Copenhagen ledig.
- Paul Wegner, von Copenhagen ledig.
- Johann Moderow, von Copenhagen ledig.
- Paul Moderow, von Copenhagen ledig.
- Friedrich Sprenger, von Copenhagen ledig.
- Nicos Barwitz, von Copenhagen ledig.
- David Waabahl, von Copenhagen ledig.
- Michael Waabahl, von Copenhagen ledig.
- Christian W: hberg, von Copenhagen ledig.
- Christian Baumann, von Copenhagen ledig.
- Friedrich Willert, von Copenhagen ledig.
- Friedrich Fischer, von Copenhagen ledig.
- Michael Rosenow, von Copenhagen ledig.
- Christian Kranz, von Königsberg mit Roggen.

Summa 31. angekommene Schiffe.

**Zu Stettin abgegangene Schiffer
und derer Schiffe Namen.**

Dom 2ten bis den 10ten May 1752.

- Dom Anfang dieses Jahres bis den 2ten May
sind allhier 72. Schiffe abgegangen.
- Num. 73. Friedrich Neßlaff, dessen Schiff die Hofnung, nach Königsberg mit Geth.
- 74. Michael Gottschalk, dessen Schiff Junasfer Elisabeth, nach Königsberg mit Geth.
- 75. Johanna Sande, dessen Schiff Fortuna, nach Königsberg mit Geth.
- 76. Friedrich Kieselbach, dessen Schiff der Preussische Adler, nach Königsberg mit Geth.
- 77. Johann Christian Krüger, dessen Schiff der Cron-Beich von Preussen, nach West mit Klapph.
- 78. Frantz Kröhmte, dessen Schiff die Hofnung, nach Königsberg mit Geth.

- 79. Michael Magles, dessen Schiff Anna Dorothea, nach Copenhagen mit Schiffholz.
- 80. Michael Geer, dessen Schiff Sophia Dorothea, nach Königsberg mit Geth.
- 81. Johann Wenn, dessen Schiff Margaretha, nach Königsberg mit Geth.
- 82. Jürgen Rackenow, dessen Schiff Maria Elisabeth, nach Königsberg mit Geth.
- 83. David Pietsford, dessen Schiff Catharina Christina, nach Amsterdam mit Klapph.

83. Summa derer bis den 10ten May allhier abgegangenen Schiffe.

**Zu Stettin angekommene Schiffer
und derer Schiffe Namen.**

Dom 2ten bis den 10ten May 1752.

- Dom Anfang dieses Jahres bis den 2ten May
sind allhier 57. Schiffe angekommen.
- Num. 58. Michael Neumann, dessen Schiff die Hofnung, von Schwinemünde mit Stückgüter, Pering und Stock-Fisch.
- 59. Johann Rackow, dessen Schiff die Gebuld, von Schwinemünde mit Spanischen Wein.
- 60. Joachim Krüger dessen Schiff S. Johannes, von Schwinemünde mit Wein und Brandtwein.
- 61. Sebastian Hausvoigt, dessen Schiff S. Johannes, von Hlensburg mit roth Leder.
- 62. Peter Mattiesen, dessen Schiff die 3 Gebrüder, von Drontheim mit Pering und Stock-Fisch.
- 63. Christian Zander, dessen Schiff die Hofnung, von Colberg mit Hafer.
- 64. Joachim Schwarz, dessen Schiff Rachel, von Königsberg mit Roggen.
- 65. Jöbken Vehr, dessen Schiff de Wilm, von Drontheim mit Pering und Stock-Fisch.
- 66. Ewald Kenfrow, dessen Schiff Maria, von Wolsgan mit Eisen.
- 67. Hoy Bösen, dessen Schiff S. Peter, von Hlensburg mit Saleis-Stein, Güh und Speck.
- 68. Joachim Busch, dessen Schiff Johannes, von Damm mit Gerste.
- 69. Christian Wandenberg, dessen Schiff Anna Maria, von Schwinemünde mit Pering.
- 70. Erdmann Zanow, dessen Schiff S. Jacob, von Damm mit Roggen.

70. Summa derer bis den 10ten May allhier angekommenen Schiffe.

Im Getreide ist zur Stadt gekommen.

Dom 2ten bis den 10ten May 1752.

	Wispel	Scheffel
Weisen	16.	18.
Roggen	146.	
Gerste	136.	12.
Kraut		
Hafer	48.	12.
Erbsen		12.
Wachweissen		
Summa	348.	6.

28. Wollse

28. Wolle- und Getreide-Markt-Preise in Vor- und Hinter-Pommern.

Vom 1ten bis den 12ten May 1752.

	Wolle, der Stein.	Wolken, der Winsp.	Koggen, der Winsp.	Serfte, der Winsp.	Malz, zer Winsp.	Daber, der Winsp.	Erbsen, der Winsp.	Buchweiz, der Winsp.	Doysen, der Winsp.
zu									
Kuckam	2 R. 8gr.	24 R.	16 R.	12 R.	—	12 R.	18 R.	—	—
Wohn	—	26 R.	16 R.	15 R.	—	11 R.	22 R.	—	5 R.
Welsch	3 R. 8gr.	32 R.	16 R.	13 R.	16 R.	9 R.	20 R.	32 R.	8 R.
Beerwalde	—	30 R.	15 R.	12 R.	16 R.	8 R.	17 R.	—	—
Dublig	3 R.	36 R.	15 R.	12 R.	14 R.	8 R.	20 R.	10 R.	8 R.
Dütow	Dat	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Cammin	3 R. 8gr.	32 R.	16 R.	12 R.	16 R.	18 R.	20 R.	—	10 R.
Colberg	2 R. 12gr.	32 R.	15 R. 12gr.	12 R.	—	9 R.	16 R.	33 R.	—
Welin	—	32 R.	16 R.	14 R.	—	10 R.	20 R.	—	—
Wöllin	2 R. 12gr.	32 R.	16 R.	13 R.	—	7 R. 8gr.	—	—	—
Daber	Haben	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Damm	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Demmin	—	24 R.	16 R.	12 R.	13 R.	10 R.	18 R.	—	—
Hiddichow	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Freyenwalde	Haben	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Gary	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Gollnow	—	26 R.	16 bis 17 R.	13 bis 14 R.	—	10 R.	—	—	—
Greiffenberg	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Greiffenhagen	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Hühlow	Haben	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Jacobsbogen	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Jarmen	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Lades	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Lauenburg	—	32 R.	16 R.	11 R.	13 R.	—	16 R.	—	12 R.
Messow	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Mansardt	Haben	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Renowarp	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Vasewald	2 R.	26 R.	19 R.	14 R.	14 R.	12 R.	20 R.	19 R.	8 R.
Wencun	Dat	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Wlathe	—	32 R.	16 R.	14 R.	16 R.	12 R.	24 R.	—	—
Wöllig	Haben	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Wolnow	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wolglin	3 R.	32 R.	15 R.	12 R.	—	8 R.	20 R.	—	14 R.
Wortz	4 R.	23 R.	16 R.	15 R.	—	10 R.	20 R.	—	7 R.
Wagedunhe	Dat	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Regenwalde	3 R. 16gr.	28 R.	16 R.	13 R.	15 R.	7 R.	22 R.	—	6 R.
Rägenwalde	Haben	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Rummelsburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Schlawe	—	32 R.	16 R.	11 R.	13 R.	9 R.	16 R.	—	—
Stargard	3 R. 12gr.	22 R.	15 R.	14 R.	16 R.	9 R.	20 R.	13 R.	8 R.
Strepnig	Dat	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Stettin, Alt	4 R.	25 R.	16 bis 17 R.	13 R.	15 R. 12gr.	12 R.	23 R.	—	6 R.
Stettin, Neu	3 R.	32 R.	14 R.	11 R.	14 R.	8 R.	20 R.	8 R.	20 R.
Stolpe	—	32 R.	14 R.	10 R.	—	8 R.	—	—	—
Tempelburg	3 R. 12gr.	24 R.	15 R.	14 R.	15 R.	—	—	—	12 R.
Seepto, D. Hoff.	3 R.	28 R.	16 R.	13 R.	13 R.	10 R.	16 R.	—	12 R.
Seepto, W. Hoff.	—	24 R.	16 R.	12 R.	—	—	—	—	12 R.
Udermünde a. S.	—	26 R.	17 R.	14 R.	14 R.	10 R.	20 R.	—	8 R.
Uebow	—	24 R.	17 R.	12 R.	—	—	—	—	—
Wangeritz	Haben	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Werben	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wollin	3 R. 8gr.	28 R.	16 R.	12 R.	14 R.	12 R.	20 R.	36 R.	11 R.
Zadan	Haben	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Zanow	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Diese Nachrichten sind alhier in Stettin, als in allen Pommerschen Postämtern für 1 Gr. zu bekommen.